

# Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. II.

Nr. 34.

3. Juli 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts während des Jahres 1859, so wie über die eidgenössische Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 28. Juni 1860.)

### Lit. I

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Bundesrathes und des Bundesgerichts, so wie der Rechnungen vom Jahr 1859 beauftragt haben, konnte erst bedeutend später, als im Interesse eines geregelten Geschäftsganges zu wünschen gewesen wäre, in der Bundesstadt zusammentreten. Während nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den eidg. Rätthen der Bundesrath bereits Anfangs Mai seinen Rechenschaftsbericht und die Staatsrechnung der Prüfungskommission übergeben soll, gelangten in diesem Jahre die Berichte der meisten Departemente erst im Monat Juni, diejenigen des Militär- und Finanzdepartements, so wie die Staatsrechnung erst am 18., dem Tage unsers Zusammentritts in Bern, in die Hände der Mitglieder der Kommission. Wir geben gerne zu, daß die beiden Sitzungen der Bundesversammlung, welche bereits in diesem Jahre stattgefunden haben, so wie die politischen Ereignisse, welche die Thätigkeit des Bundesrathes vorzugsweise in Anspruch nahmen, jene auffallende Verspätung einigermaßen entschuldigen, und unterlassen es eben deshalb, ein hierauf bezügliches Postulat zu stellen. Nichts desto weniger müssen wir den bestimmten Wunsch ausdrücken, daß in

Zukunft die Vorschrift des Gesetzes von Seite des Bundesrathes genauer beobachtet werden möge.

Bei ihrem Zusammentritte hat sich die Kommission sofort in Sektionen von je zwei Mitgliedern abgetheilt, deren jede die Verwaltung eines oder mehrerer Departemente des Bundesrathes untersuchte und darüber der Gesamtkommission Bericht erstattete. Aus diesen Spezialberichten ist der Gesamtbericht der Kommission hervorgegangen, welchen wir Ihnen anmit vorzulegen die Ehre haben. Wir hoffen, Sie werden es schon wegen der kurzen Zeit, die uns zur Berichterstattung übrig geblieben ist, nicht mißbilligen, daß wir uns dabei möglicher Kürze beflissen haben. Indem wir uns zugleich der Postulate so viel als möglich enthielten und es vorzogen, unsere Ansichten über die letztjährige Geschäftsführung, auch wenn sie von den vom Bundesrathe angenommenen Grundsätzen abwichen, in der Regel bloß im Berichte auszusprechen, hoffen wir zur Abkürzung Ihrer Verhandlungen nicht unwesentlich beigetragen zu haben.

## A.

### Geschäftsführung des Bundesrathes.

#### I. Geschäftskreis des politischen Departements.

Der Geschäftskreis des politischen Departements umfaßte in diesem Jahre neben den laufenden Geschäften mindern Belange einige schon von früherher bekannte Traktanden, wie namentlich die Tessiner Bisthumsfrage, die Angelegenheit des Collegium Borromäum und die Dappenthalfrage; anderentheils einige neue, im Gefolge des italienischen Krieges aufgetretene Verhältnisse von großer Bedeutung. Zu dieser letztern Kategorie gehören insbesondere die Fragen über die Stellung der Schweiz zum Kriege in Italien, über die Stellung derselben zum neutralisirten Savoyen und diejenige über das Verhältniß der Schweizertruppen in Italien.

Die Lösung der Fragen der ersten Kategorie ist in diesem Jahre nicht besonders vorwärts geschritten. In der Tessiner Bisthumsfrage hat die Bundesversammlung durch ihre Schlußnahme vom 22./25. Jult 1859 jede auswärtige Episcopalsjurisdiktion auf Schweizerboden für aufgehoben erklärt, und es ist damit wenigstens in negativer Art das gewünschte Ziel erreicht. B.züglich der positiven Neubegründung des Episcopalverbandes aber wurden im Jahr 1859 noch wenige Resultate zu Tage gefördert. Die Kommission spricht daher den Wunsch aus, es möchte der Bundesrath das Verhältniß nicht aus dem Auge verlieren, sondern die dießfälligen Unterhandlungen kräftig fortsetzen.

Die Angelegenheit des Kollegium Borromäum ist im Berichtsjahre auf den Status ab ante zurückgekehrt, indem die Sardinische Regierung auf eine Ablösung der auf jener Erziehungsanstalt haftenden Last nicht eintreten will.

Ebenso ist die Dappenthalangelegenheit, um uns eines der Alten enthobenen Ausdrucks zu bedienen, in ihr altes Bette zurückgekehrt. Die Kommission ist indeß der Ansicht, es wäre nicht unzweckmäßig, wenn diese Angelegenheit einmal definitiv bereinigt würde, und sie hält insbesondere dafür, daß unter Umständen nichts entgegenstände, bei einer allfälligen Auseinandersetzung mit Frankreich wegen anderer hängiger Fragen diese Angelegenheit mit in gleichzeitige Behandlung zu ziehen, sofern dies von anderer Seite gewünscht würde. Wir müssen dies ausdrücklich hervorheben, da es uns scheinen wollte, es wälte im Bundesrath die Ansicht vor, es müsse diese Angelegenheit gesondert für sich allein behandelt werden, wozu uns nicht genügender Grund vorzuliegen scheint. Beiläufig gesagt, könnten wir der auch schon geltend gemachten Theorie, als ob die Schweiz nicht berechtigt wäre, die dießfällige Gränzvereinigung ohne Zustimmung aller Wienerkongreßgaranten mit Frankreich zu ordnen, nicht beipflichten, indem sie uns mit der Souveränität und Unabhängigkeit der Schweiz nicht im Einklange zu stehen scheint.

Von großer Bedeutung sind die neuen Fragen, welche im letzten Jahre aufgetaucht sind, und welche den Bundesrath vorzugewise in Anspruch genommen haben. Sie gruppiren sich sämmtlich um Einen Hauptgedanken, um die Erläuterung des Begriffs der durch das internationale Recht Europas der Schweiz zugewiesenen Neutralitätsstellung. Der im Anfang des Jahres 1859 ausgebrochene Krieg zwischen Oesterreich und dem mit Frankreich verbündeten Sardinien gab auf einmal einer Reihe von Fragen, die vormals mehr in der Doktrin ihre Erörterung gefunden hatten, eine unmittelbar praktische Bedeutung von höchster Wichtigkeit.

Daß die Schweiz in diesem Kriege ihre Neutralität strenge aufrecht halten und handhaben solle, darüber herrschte in der gesammten Bevölkerung nur Eine Meinung, wenn im Uebrigen auch dieselbe vielfach der Grundtendenz des Krieges, einer nationalen Gestaltung Italiens, günstig war. In der Diskussion über die Begründetheit des neu proklamirten Nationalitätsprinzips und der naturgemäß daran sich knüpfenden Frage, welche Berechtigung zur Fortexistenz denn eigentlich die aus drei Nationalitäten zusammengesetzte Eidgenossenschaft bei Allgemeingültigkeit jenes Prinzips hätte, trat klar zu Tage, daß auch der Schweiz in dieser Richtung eine eigenthümliche Mission beschieden sei, dieselbe nämlich, die drei verschiedenen Nationalitäten, welche am Fuße der Alpen zusammenstoßen, in Freiheit und Freundschaft zu verbinden. Die innere Nothwendigkeit der Neutralitätsstellung der Schweiz im Europäischen Staatensystem ergibt sich im Grunde zumeist aus dieser ihrer höchst eigenthümlichen Zusammensetzung. Sobald die Schweiz ansanzen würde, in den Kämpfen der uns

umringenden Nationalitäten Partei zu nehmen, so würde sie, bei jener ihrer innern Verschiedenheit, unfehlbar innerlich zerfallen.

Die Kommission billigt es daher vollständig, daß der Bundesrath schon rechtzeitig vor ganz Europa sich dahin aussprach, daß er bei einem allfälligen Kriege die neutrale Stellung der Schweiz wahren werde. Ebenso findet sie, daß der Bundesrath in der Praxis diesem Versprechen nachgekommen sei. Wenn man auch nicht mit allen Einzelheiten in der Durchführung des Grundsatzes einverstanden sein sollte, so kann man doch im Allgemeinen dem Bundesrath das Zeugniß nicht versagen, daß er die Neutralitätsstellung der Schweiz in dieser kritischen Zeit nach Kräften und mit gutem Erfolge zu wahren gewußt hat, wie solches denn auch von den kriegsführenden Mächten durch Auswahl der Schweiz zum Sitz der Friedenskonferenz ausdrücklich anerkannt wurde.

Schwieriger war die Sache bezüglich derjenigen Provinzen von Savoyen, welche durch die Verträge von 1815 in die Neutralitätsstellung der Schweiz mit eingeschlossen sind. Diese veranlaßten viele Verhandlungen. Zuerst mußte das Wesen der Verpflichtungen und Rechte der Schweiz gegenüber diesen fremden Gebietstheilen erörtert werden. Der Bundesrath entschied sich dahin, es müsse unter jenen Provinzen unterschieden werden; es könne die Schweiz keinerlei Verpflichtungen anerkennen zum Schutze desjenigen Theils der neutralisirten Provinzen, über welchen die Eisenbahnstraße von Lyon nach Chambéry führt. Dergleichen halte sich die Schweiz auch nicht für verpflichtet, sondern nur für berechtigt zur Besetzung des übrigen Theils der neutralisirten Provinzen. Diese letztere Auffassungsweise, die bisher von Sardinien stetsfort bestritten worden war, fand diesmal natürlich bei dieser Macht keinerlei Widerspruch, sondern ausdrückliche Anerkennung, was immerhin für die Zukunft bemerkt zu werden verdient. Für's Zweite erklärte der Bundesrath, er werde von seinem Besetzungsrechte nur so weit Gebrauch machen, als es im Interesse der Schweiz, der Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes liege (3. März 1857) Ziff. 2.) Die Kommission ist mit dieser Schlußnahme des Bundesrathes ganz einverstanden und billigt dieselbe. Diese Billigung erstreckt sich indessen nicht auf die Erklärung des Herrn Bundespräsidenten gegenüber dem österreichischen Geschäftsträger vom 28. Jan., welche weiter gieng, als die in jener Schlußnahme bezeichneten Grundsätze. Für's Dritte kam sodann in Frage, welche Modalitäten mit Sardinien zu vereinbaren seien für den Fall einer schweizerischen Truppenaufstellung in Nordsavoyen. Hierüber kam trotz mannigfacher Verhandlungen, wie so ziemlich vorauszusehen war, kein Resultat zu Stande. Als der Friede geschlossen war, beschäftigte sich viertens der Bundesrath mit der Sorge über die Veränderung der Rechte der Schweiz auf Nordsavoyen, sofern solches in den Bund einer italienischen Konföderation mitzutreten sollte; er verlangte bei den dießfälligen Verhandlungen mitangehört zu werden. Die nachfolgenden Ereignisse entlasteten bekanntlich

die Schweiz dieser Sorge, freilich nur, um eine schwerere an deren Stelle zu setzen. Diese fünfte Frage über die Stellung der Schweiz zu dem an Frankreich übergegangenen Savoyen gab zwar im Berichtsjahr ebenfalls schon zu Verhandlungen Anlaß; da sie aber im Ganzen genommen doch mehr dem Jahre 1860 angehört, und da sie zudem noch unausgetragen ist, so enthält sich die Kommission hierüber aller weitern Bemerkungen.

Die Neutralitätsstellung der Schweiz ist und bleibt immer noch der Mißdeutung ausgesetzt, so lange Schweizertruppen in fremden Kriegsdiensten stehen. Im Gefühl dessen hat die Bundesversammlung im letzten Jahre sich von allem Zusammenhange der Schweiz mit diesen Soldtruppen losgesagt und das Verbot verschärft. Der Verantwortlichkeit ist damit allerdings die Schweiz für jene Truppen enthoben; allein so lange ein großer Theil der Fremdenregimenter in Neapel und Rom Schweizer sind, bleibt im Munde des italienischen Volks den Regimentern ihr alter Name und die Schweiz wird, wenn auch irrtümlich, verantwortlich gemacht für die Thaten dieser Truppen, wie solches die neusten Ereignisse in Sicilien beweisen. So lange die von unsern Nachbarregierungen geduldeten Werbdepots an unsern Gränzen und die Lockungen der italienischen Regierungen sich die Hand bieten, um unsere Jugend zu diesen Kriegsdiensten zu verführen, so werden wir schwerlich das Uebel gänzlich zu bewältigen oder zu unterdrücken im Stande sein. Unsere Hoffnung steht darauf, daß die Kräftigung des Nationalgeistes in Italien diese fremden Truppen bald ebenso entbehrlich machen werde, wie sie es in Frankreich und Holland geworden sind.

## II. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Den wichtigsten und interessantesten Theil der Geschäfte, welche diesem Departement obliegen, bilden ohne Zweifel die zahlreichen Entscheidungen über staatsrechtliche Verhältnisse, zu denen der Bundesrath nach Art. 90, Ziff. 2 und 3 der Bundesverfassung berufen ist. Der Natur der Sache nach eignet sich aber diese Abtheilung nicht zu einer einläßlichen Besprechung in dem Berichte derjenigen Kommission, welche die gesammte administrative Thätigkeit des Bundesrathes während einer Jahresperiode zu prüfen hat. Wir beschränken uns also im Wesentlichen auf die Bemerkung, daß die sorgfältige Motivirung der Beschlüsse, welche der Bundesrath über die ihm eingegangenen Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gefaßt hat, die vollste Anerkennung verdient. Eine förmliche Billigung aller im Geschäftsberichte veröffentlichten Rekursbescheide, welche die Anwendung und Auslegung einzelner Bestimmungen der Bundesverfassung, der Bundesgesetze und eidgenössischen

Konkordate zum Gegenstande haben, wollen und können wir damit um so weniger aussprechen, als nur im Falle des verfassungsmäßigen Weiterzuges an die Bundesversammlung die beiden Räte Veranlassung haben, jeden einzelnen Rekursfall in seiner besondern Gestalt näher zu untersuchen und zu beurtheilen. Wir haben mit Befriedigung wahrgenommen, daß der Bundesrath, wenn einmal die Bundesversammlung einen von seiner Ansicht abweichenden Entscheid gefaßt hat, wie es z. B. im Steuerkonflikte zwischen St. Gallen und Thurgau der Fall war, das von der obersten Behörde aufgestellte Prinzip zur Richtschnur seiner Verfügungen bei später vorkommenden ähnlichen Fragen annimmt. Wir zweifeln auch nicht daran, daß er sich durch die Diskussionen, welche in der letzten Winter Sitzung der beiden Räte mit Bezug auf einen Spezialfall gewaltet haben, veranlaßt sehen wird, Kompetenzfragen, bei denen es sich um eine größere oder geringere Ausdehnung des erbrechtlichen Gerichtsstandes gegenüber dem allgemeinen, im Art. 50 der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze handelt, jeweilen mit der größten Umsicht und Sorgfalt zu prüfen. Wenn die Veröffentlichung der wichtigsten bundesrätlichen Entscheidungen über staatsrechtliche Verhältnisse in den alljährlichen Geschäftsberichten gewiß als zweckmäßig erscheint, so kann man nur bedauern, daß die Behörden und das rechtsbedürftige Publikum in den Kantonen denselben nicht die wünschbare Aufmerksamkeit zu schenken scheinen, indem sonst hin und wieder Rekurse unterbleiben würden, welche bereits früher entschiedene grundsätzliche Fragen zum Gegenstande haben. So ist z. B. die Frage, ob die Gerichte eines Kantons kompetent seien, einem andern Kanton ein außereheliches Kind bürgerrechtlich zuzusprechen, worüber im Berichtsjahre zwischen den Behörden von Freiburg und Graubünden ein Konflikt entstand, bereits im Jahr 1854 verneinend entschieden worden \*), und hinwieder hatte das Obergericht des Kantons Bern, welches eine Alimentationsklage für ein außereheliches Kind nicht als eine für sich bestehende persönliche Forderung im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung anerkennen wollte, bereits einen bundesrätlichen Entscheid aus dem Jahr 1858 gegen sich \*\*). Es ist vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn wir auf derartige wiederholte und unangefochten gebliebene Entscheidungen, die nun wohl für die Zukunft als maßgebend erscheinen dürften, aufmerksam machen. Auch im Niederlassungswesen hat der Bundesrath im Berichtsjahre nur an bereits früher aufgestellten Grundätzen festgehalten, wenn er eine durch falsche Angaben erwirkte Niederlassungsbewilligung für die Regierung, welche sie erteilte, nicht verbindlich erklärte \*\*\*), und wenn er sich dahin aussprach, daß eine Kantonregierung dem Bürger eines andern Kantons, welchem sie die Niederlassung nach Art. 41 der Bundesverfassung verweigern könnte, auch die Aufenthaltsbewilligung zu versagen befugt sei \*\*\*\*). Noch etwas weiter

---

\*) Bundesblatt 1855, I. 429—431.  
 \*\*) " 1859, I. 378—380.  
 \*\*\*) " 1851, II. 323.  
 \*\*\*\*) " 1854, II. 63—64.

geht die Motivirung eines andern, im Berichtsjahre erlassenen Rekursbescheides, welcher Verfügungen über die sog. Aufenthaltler, soweit nicht andere konstitutionelle Rechte der Schweizerbürger bei einer Begweisung mit in Frage kommen, gänzlich der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung überläßt; doch kann von einem Widerspruche zwischen den beiden Entscheidungen nicht die Rede sein, weil in dem Falle, wo es sich um eine Aufenthaltbewilligung handelte, die Hinweisung auf die Bedingungen, unter welchen die Niederlassung verweigert werden kann, genügte, um den Rekurs für unbegründet zu erklären. Was die Handhabung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen betrifft, so verdient die Energie, mit welcher der Bundesrath darüber wacht, daß nicht wegen vorgeschobener ökonomischer Gründe Brautleuten verschiedener Konfession die Einwilligung verweigert werde, volle Anerkennung. Auf die Garantie verfassungsmäßiger Rechte endlich bezog sich der Rekurs der Stadtgemeinde Biel, welcher offenbar nur in Folge eines Druckfehlers nicht durch einen besondern Titel von den Beschlüssen, welche sich auf Bundesgesetze beziehen, getrennt worden ist.

Gehen wir nun über zu den verschiedenartigen Geschäftszweigen des Departements, welche unter der Abtheilung „Polizei“ besprochen werden, so haben wir vorerst über die außerordentlichen Maßregeln, welche die Entlassung der Schweizertruppen in Neapel veranlaßte, nur Weniges zu bemerken. Bei den besondern Verumständungen, unter welchen dieses in politischer Hinsicht nicht unwichtige Ereigniß erfolgte, war es gewiß in jeder Hinsicht sehr zweckmäßig, daß die schnelle Beförderung der über Marseille in Genf anlangenden Soldaten in ihre Heimath vom Bundesrathe geleitet und die Kosten von der Eidgenossenschaft bestritten wurden. Der ganze Vorgang war von so außerordentlicher Beschaffenheit, daß wohl nicht zu befürchten ist, es werde für ähnliche polizeiliche Ausgaben, welche beim gewöhnlichen Laufe der Dinge den Kantonen zur Last fallen, auch in Zukunft die Bundeskasse in Anspruch genommen werden wollen. Nur in formeller Hinsicht kann man sich einigermaßen daran stoßen, daß in der eidgenössischen Staatsrechnung die sämtlichen Kosten, welche die Ankunft der aus Neapel entlassenen Truppen in der Schweiz verursachte, unter dem Titel „Fremdenpolizei“ erscheinen, während dem Wortlaute nach nur diejenigen Ausgaben, welche durch die Verpflegung und Weiterbeförderung der mit den Schweizertruppen angegangenen fremden Soldaten verursacht wurden, in diese Rubrik gehören würden. Besondere Anerkennung verdient es dagegen, daß der Bundesrath mit dem vollständigsten Erfolge bemüht gewesen ist, die Heimath dieser Fremden, welche sonst der Schweiz hätten zur Last fallen können, auszumitteln und dieselben den Staaten, denen sie bürgerrechtlich angehörten, zuzuweisen. Nicht mit dem nämlichen Erfolge begleitet waren die ebenfalls anerkenntenswerthen Schritte, welche der Bundesrath zur Verhütung neuer Anwerbung der aus Neapel entlassenen Schweizertruppen in fremde Kriegsdienste gethan hat, indem er sich bei ihrer Ausseifung in Mar-

seille der Mitwirkung der französischen Behörden zu diesem Zwecke nicht zu erfreuen hatte. Gleichwohl sind nach den Angaben des Geschäftsberichtes mehr als sechstaufend Schweizer, welche in neapolitanischen Diensten gestanden, in Folge der letztjährigen Ereignisse in ihr Vaterland zurückgekehrt, und wir heben gerne die erfreuliche Thatsache hervor, daß diese Rückkehr, von welcher man oft sehr erhebliche Nachtheile für die Schweiz befürchtete, verartige Folgen keineswegs mit sich gebracht hat.

In engem Zusammenhange mit der Aufhebung der bisherigen Schweizerregimenter in Neapel steht das neue Gesetz, welches die Bundesversammlung unter'm 30. Juli v. J. über die Werbungen und den Eintritt in fremde Kriegsdienste erlassen hat. Hervorgerufen durch die immer sichtbareren hervorgetretenen nachtheiligen Folgen, welche der Bestand schweizerischer oder für schweizerisch geltender Truppencorps im Auslande für unser Vaterland gehabt hat, will dieses Gesetz nicht bloß alle Arten von Anwerbungen für fremde Kriegsdienste verhindern, sondern es hat auch den Eintritt von Schweizerbürgern in alle diejenigen Heerestheile fremder Staaten, welche nicht zu den eigentlichen Nationaltruppen gerechnet werden, ohne vorgängige Erlaubniß des Bundesrathes untersagt. In zweckmäßiger Weise hat der Bundesrath, um eine strenge und gleichmäßige Vollziehung des Gesetzes herbeizuführen, die Absicht und Bedeutung desselben durch ein unter'm 16. August an die Kantonsregierungen erlassenes Kreis Schreiben näher erläutert und es ist nur zu wünschen, daß den darin enthaltenen Anweisungen von Seite der kantonalen Behörden in allen Beziehungen nachgelebt werde. Auch die übrigen Maßregeln, welche der Bundesrath zum Vollzuge des Gesetzes getroffen hat, wie namentlich die Mittheilung desselben an die benachbarten Regierungen und die Weisungen, welche darüber an die Vertreter der Schweiz im Auslande erlassen wurden, können wir nur als zweckmäßig bezeichnen. Es kann nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht als zweifelhaft erscheinen, daß der Eintritt in die neapolitanischen, römischen und französischen Fremdentregimenter nunmehr den Schweizern nicht mehr gestattet ist; dagegen erfordert die Frage, ob die holländisch-indischen Regimenter, für welche an der nördlichen Schweizergränze fortwährend eifrig angeworben wird, als Nationaltruppen zu betrachten seien, eine reifliche Prüfung, und wir haben mit Befriedigung wahrgenommen, daß der Bundesrath hiefür bereits die nöthigen Materialien gesammelt hat. In dem größten Theile der Schweiz, wo die öffentliche Meinung, mit den Bundesbehörden vollkommen einig gehend, sich immer entschiedener gegen die fremden Kriegsdienste — vorbehalten die Ausbildung befähigter Offiziere für eine höhere militärische Laufbahn — äußert, darf wol mit Sicherheit auf eine gewissenhafte Handhabung des Gesetzes, so weit dieselbe von den kantonalen Behörden abhängt, gerechnet werden. Um so mehr ist dagegen zu bedauern, daß in einzelnen Kantonen, wie namentlich in Wallis, offenbar minder günstige Dispositionen für einen strengen Vollzug des Gesetzes walten; sollten hier die schon oft wiederholten Mahnungen des Bundesrathes nicht

bald von einem bessern Erfolge begleitet sein, so müßte die Frage, ob nicht Uebertretungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 von den eidgenössischen Gerichten zu beurtheilen seien, in ernste Erwägung gezogen werden. Allerdings läßt sich aber nicht läugnen, daß die wirksame Vollziehung des Gesetzes nur zum Theil von den Behörden der Kantone abhängt, und daß noch kräftiger als durch gerichtliche Beurtheilungen dem Reiselaufen dadurch entgegengewirkt würde, wenn die Regierungen unserer Nachbarstaaten, den schon oft wiederholten Verwendungen des Bundesrathes entsprechend, sich einmal dazu entschließen könnten, die an den schweizerischen Gränzen bestehenden Werbübureau in keiner Weise mehr zu dulden. Aus dem Geschäftsberichte des Bundesrathes und den uns mitgetheilten Akten geht die bedauerliche Thatsache hervor, daß namentlich in Pontarlier für den römischen und in Feldkirch für den neapolitanischen Dienst fortwährend Werbungen in beträchtlichem Umfange stattfinden, daß der Bestand förmlich organisirter Büreau an diesen Orten den französischen und österreichischen Behörden nicht wol unbekannt sein kann, und daß gleichwol die vom Bundesrathe verlangte Aufhebung derselben, welche man von Regierungen, mit denen man sonst im Frieden und guter Nachbarschaft lebt, wol erwarten dürfte, bis zum Schlusse des Berichtsjahres nicht erhältlich gewesen ist. Wie wir vernommen, ist auch seither bloß von der großherzoglich badischen Regierung eine befriedigende Antwort auf die von Seite des Bundesrathes erhobenen Reklamationen eingegangen, während dagegen Frankreich und Oesterreich bis zur Stunde nicht entsprochen haben. Wir setzen voraus, es werden der Bundesrath und seine Repräsentanten in Paris und Wien die gerechten Begehren, welche die Schweiz in dieser Angelegenheit an die dortigen Kabinete zu stellen im Falle ist, fortwährend wie bis dahin mit allem Nachdruck geltend machen, und nur in dieser Voraussetzung unterlassen wir es, ein hierauf bezügliches Postulat zu beantragen.

Was die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit betrifft, so ist es erfreulich zu bemerken, daß die Einbürgerung der Heimathlosen im engeren Sinne immer mehr ihrem Abschlusse entgegenrückt. Bekanntlich besteht für diesen Geschäftszweig des Justiz- und Polizeidepartements seit dem Jahr 1851 eine besondere Amtsstelle, und das Gesamtergebnis ihrer Thätigkeit läßt sich gegenwärtig in folgenden Zahlen ausdrücken:

Es wurde die Untersuchung eingeleitet über	918 Personen.
Davon wurden ermittelt als Heimathberechtigte:	
der Schweiz	117
auswärtiger Staaten	194
	<hr/>
	311
	<hr/>
	607
Durch Entscheidungen des Bundesrathes und des Bundesgerichtes sind den Kantonen zur Einbürgerung zugetheilt worden	464

Es bleiben somit Ende 1859 noch in Untersuchung 143 Personen

Ohne Zweifel würde der eidgenössische Untersuchungsbeamte in Heimathlosensachen weit schneller in seiner mühevollen Arbeit vorrücken, wenn nicht einerseits manche Fälle, die nicht zu den eigentlichen Heimathlosigkeitsfragen gezählt werden können, wie z. B. ein sehr verwickelter Rechtsstreit zwischen Graubünden und Tessin über die bürgerrechtliche Angehörigkeit einer zahlreichen Familie, ihm zur Untersuchung überwiesen würden und anderseits nicht fortwährend neu auftretende Fälle von vorgegebener oder wirklicher Heimathlosigkeit seine Thätigkeit in Anspruch nähmen, wozu im Berichtsjahre noch die Einvernahme der aus Neapel in der Schweiz angelangten fremden Soldaten gekommen ist. Was die neuen Fälle betrifft, welche während des Berichtsjahres eingegangen sind, so ist es erfreulich zu bemerken, daß es in mehreren derselben gelungen ist, die Anerkennung der betreffenden Individuen von den auswärtigen Staaten, denen sie angehörten, zu erwirken, während in den andern Fällen hieüber noch diplomatische Korrespondenzen geführt werden. Der bundesrätliche Geschäftsbericht beschwert sich darüber, daß die Behörden einzelner Kantone die Untersuchung über aufgegriffene Baganten, deren Heimathrecht in einem auswärtigen Staate festgestellt werden sollte, nicht zu Ende führen, sondern das Geschäft dem eidgenössischen Untersuchungsbeamten überweisen, ehe es auch nur wahrscheinlich gemacht sei, daß es sich um wirkliche Heimathlose handle. Der Bundesrath findet dieses Verfahren dem Bundesbeschlusse vom 23. Juli 1855 zuwiderlaufend; wir bemerken indessen, daß dieser Beschluß nur verfügt hat, es solle „die Untersuchung der Verhältnisse neu in der Schweiz erscheinender Baganten in erster Linie den Kantonalpolizeibehörden überlassen werden,“ woraus nicht gefolgert werden kann, daß in allen Fällen, auch wo die Ermittlung eines Heimathrechtes als schwierig und verwickelt und die Bundesbehörde als weit besser hiezu befähigt erscheint, die Untersuchung von der betreffenden Kantonalbehörde durchgeführt werden müsse. So wenig es als zweckmäßig erscheint, daß jeder aufgegriffene Bagant sofort nach Bern geschickt werde, ohne daß die kantonale Polizeibehörde seinen Verhältnissen ernstlich nachgefragt hätte, so dürfte es doch noch weniger im Interesse der anzustrebenden Ausrottung der Heimathlosigkeit liegen, wenn die Bundesbehörde derartige Fälle erst an die Hand nähme, nachdem die Unmöglichkeit, das betreffende Individuum einem auswärtigen Staate zuzuweisen, an den Tag getreten wäre. Nicht bloß stehen der Bundesbehörde zur Konstatirung eines auswärtigen Bürgerrechtes offenbar mehr Mittel zu Gebote, als den kantonalen Polizeibehörden, sondern es läßt sich auch beinahe nicht vermeiden, daß die letztern, welche sich in solchen Fällen nicht für besonders theilhaftig ansehen, in der Untersuchung etwas lässig verfahren und allzusehnell zu dem bequemen Mittel der Wegweisung über die Kantonsgränze greifen werden, welches nur geeignet ist, das alte Uebel, das man einmal beseitigen wollte, fortzupflanzen. Wir glauben daher, es sollte vom Bundesrathe dem Beschlusse von 1855 keine allzuweite Auslegung gegeben, sondern in Fällen, wo es sich nach stattgefundener Voruntersuchung in den Kantonen ergibt,

Daß das auswärtige Heimathrecht nicht ohne weitläufige Verhandlungen hergestellt werden könne, die Sache von der Bundesbehörde an die Hand genommen werden. Sollten auch die Geschäfte des eidgenössischen Untersuchungsbeamten dadurch etwas vermehrt werden, so ist gleichwol bei dem jetzigen Stande der seit längerer Zeit pendenten Heimathlosenfälle zu hoffen, daß die Einbürgerung der eigentlichen Heimathlosen binnen kurzer Frist vollendet sein werde.

Was die vollständige Einbürgerung der Tolerirten und Landsassen betrifft, so ist allerdings nicht zu läugnen, daß diese Angelegenheit, wie der Bundesrath sich ausdrückt, im Laufe des Berichtsjahres wesentliche Fortschritte gemacht hat. Der Kanton Bern, welcher damit längere Zeit im Rückstande geblieben, hat nun ein sehr eingreifendes Gesetz erlassen, welches den bis dahin bestandenen außerordentlichen Verhältnissen der sogenannten Landsassen und ewigen Einwohner ein Ende macht; auch aus dem Kanton Neuchâtel liegt ein Gesetz vor über die Einbürgerung sämmtlicher Personen, welche noch keiner Gemeinde angehörten, wobei freilich die weitere Ausführung der darin aufgestellten Grundsätze noch zu erwarten ist. Schwyz und Basel-Landschaft haben die Einbürgerung ihrer Tolerirten erledigt; Freiburg ist wenigstens bedeutend damit vorgerückt und stellt die Vollendung in nahe Aussicht; ebenso geht in Graubünden, wo dieses Geschäft mit besondern Schwierigkeiten verknüpft war, dasselbe seiner beförderlichen Erledigung entgegen. Weniger befriedigend ist dagegen, was der Bundesrath über einige andere Kantone zu berichten im Falle ist. Was insbesondere die Verhältnisse im Kanton Waadt betrifft, so erhalten wir nun allerdings diejenigen Aufschlüsse, welche die ständeräthliche Kommission im Geschäftsberichte vom Jahr 1858 vermist hat; allein es geht aus der einläßlichen Darstellung des Bundesrathes klar hervor, daß das letztjährige Gesetz die, den bernischen Landsassen verwandte Corporation vaudoise, deren Bestand auf 1352 Individuen angegeben wird, nicht berührt hat, sondern diese Klasse von Personen noch durch ein zweites Gesetz, dessen Erlassung in nahe Aussicht gestellt wird, in Gemeinden einzubürgern ist. Wenn wir nun auch gerne zugeben, daß dieser Einbürgerung manche Schwierigkeiten im Wege stehen mögen, so darf eben nicht außer Acht gelassen werden, daß solche Schwierigkeiten in andern Kantonen, wie namentlich in Bern, auch bestanden und die Gerechtigkeit erheischt, daß man beim einen Kanton wie beim andern auf beförderliche Durchführung eines bereits seit bald zehn Jahren bestehenden Bundesgesetzes dringe. Auch Tessin hat sich nur allmählig davon überzeugt, daß es zu diesem Behufe ein neues Gesetz zu erlassen habe, und befindet sich mit demselben noch im Rückstande. Was den Kanton Wallis betrifft, so sind wir mit dem Bundesrathe vollkommen darüber einverstanden, daß es nach dem Sinn und Willen des Bundesgesetzes nicht genügt, wenn ein Kanton seine Tolerirten in ihren Beziehungen zum Staat und zur Gemeinde so behandelt, als ob sie Bürger wären, sondern daß eine förmliche Einbürgerung der einzelnen Personen in bestimmte Gemeinden durch einen Akt, welcher für

die Zukunft einen Beweistitel gibt, verlangt werden muß. Endlich hat auch Genf, wie es scheint, dem Bundesrathe gegenüber noch nicht den Nachweis darüber geleistet, daß und in welchen Gemeinden die Heimathlosen und Tolerirten, welche sich im Kanton befanden, eingebürgert worden seien. Unter diesen Umständen halten wir mit Rücksicht darauf, daß die Bundesversammlung schon mehrmals, aber bei einzelnen Kantonen bis jetzt erfolglos, die beförderliche Durchführung der Einbürgerung sämmtlicher schweizerischen Tolerirten und Landsassen verlangt hat, es für angemessen, daß der h. Ständerath beschließen möge:

„Der Bundesrath wird wiederholt eingeladen, bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze über die Heimathlosigkeit noch nicht vollständig nachgekommen sind, auf ungesäumte Vollziehung dieses Gesetzes in seinem ganzen Umfange hinzuwirken.“

### III. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Das Militärdepartement hatte im verwichenen Jahre eine Geschäftszunahme in Folge der während des italienischen Krieges nöthigen Truppenaufstellung längs der Gränze. Nachdem der Bundesversammlung über die vom Bundesrathe in dieser Zeit getroffenen Anstalten ein besonderer Bericht vorgelegt und von derselben hierüber ein Beschluß gefaßt worden ist, erscheint es unnöthig, neuerdings auf die Sache einzutreten.

Abgesehen von dieser außerordentlichen Bewaffnung beschränkten sich die Geschäfte des Departements auf die Vollziehung der Gesetze und Reglements über die Organisation und Instruktion der eidg. Armee.

Ihre Kommission, welche keinen in Aktivität stehenden Militär unter ihren Mitgliedern zählte, die sich an der Prüfung der Geschäftsführung, des Bundesrathes betheiligte haben, muß sich begnügen, eine allgemeine Uebersicht Ihnen vorzulegen und wird sich aller Abänderungsvorschläge hinsichtlich der Organisation und der Instruktion des Heeres enthalten. Sie thut dieß um so lieber, als sie der Ansicht ist, daß fortwährende Neuerungen bei einem Milizheer wenig vortheilhaft sind und daß, wenn man einen Plan festsetzt hat, derselbe so lange befolgt werden soll, bis die Erfahrung die Nothwendigkeit, ihn abzuändern, erwiesen hat.

Der Bericht des Bundesrathes zeigt, daß die eidg. Militärorganisation sich in den Kantonen entwickelt, daß aber einige derselben noch nicht allen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Zeit ist indessen nicht fern, wo alle bewiesen haben werden, daß sie begreifen, wie wichtig und nothwendig es ist, daß jeder die Gesetze vollziehe und daß unser Heer endlich ein gleichartiges, geschlossenes Ganzes bilde. Nur zwei Kantone haben ihre Militärgesetze noch nicht revidirt, um sie mit dem Bundesge-

Geze in Einklang zu bringen. Der Bundesrath wird sicher nicht unterlassen, sie aufzufordern, nicht länger mit der Vornahme dieser Revision zu säumen.

### Material.

Mit Befriedigung sieht man, daß die Eidgenossenschaft mit gutem Beispiel vorangeht, und daß sie im Laufe des Jahres durch Ankäufe das Material vervollständigt hat, welches das Gesetz ihr überbindet; man sieht ferner, daß sie zu dem Kriegsmaterial die Dampfschiffe auf dem Langensee zählt. Der Bundesversammlung wurde dießfalls ein besonderer Bericht erstattet und wir enthalten uns daher, von dieser, wie uns scheint, nicht sehr glücklichen Erwerbung zu sprechen.

Die Kantone scheinen sich ebenfalls angestrengt zu haben, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; doch zeigt sich, daß einige noch nicht die nothige Anzahl Gewehre für die Infanterie des Auszugs besitzen. Glücklicherweise sind ihrer nur wenige; allein es ist nothwendig, daß diesem Zustande baldigst ein Ende gemacht werde. Nicht nur der Auszug muß mit guten Gewehren bewaffnet sein, auch die Reserve muß damit versehen werden; denn unsere Reserve ist nicht eigentlich eine solche im wahren Sinne des Wortes, sie ist vielmehr eine zweite Linie, bestimmt, die Lücken auszufüllen, welche in der ersten entstehen könnten, und sie muß sich also als ein dem Auszuge gleichstehender Eruppentheil betrachten. Die Kommission zweifelt nicht, daß der Bundesrath nichts versäumen wird, um dieses Ziel so bald wie möglich zu erreichen.

Es erfüllt mit Befriedigung, wenn man sieht, daß die Schweiz nunmehr die reglementarische Zahl an Geschützen besitzt. Nur drei Kantone, St. Gallen, Aargau und Waadt haben noch kurze Haubitzen in lange umzuwandeln; die Kommission hat vernommen, daß der Kanton Waadt diese Umwandlung der Geschützgießerei in Aarau übertragen hat.

Was die Kriegsfuhrwerke und die Munition für Artillerie und Kettenbatterie anbelangt, so fehlt noch Manches in mehreren Kantonen.

Die Bundesversammlung hat letztes Jahr einen Beschluß von höchster Bedeutung gefaßt, wir meinen den Beschluß über Umänderung der Ordonnanzgewehre nach dem Prelat-Bürnard-Systeme. Diese Umänderung hätte mit großer Schnelligkeit ausgeführt werden sollen; denn wenn die Schweiz ihre Armee während dieser Umänderung hätte aufstellen müssen, so wäre es den Truppen wohl schwer gefallen, in die Linie zu rücken. Die Umänderung der Gewehre ist nicht mit der nöthigen Raschheit ausgeführt worden. Zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer erhoben sich Anstände, die zur Auflösung des Vertrages führten. Gegenwärtig geht die Arbeit in der von der Eidgenossenschaft selbst geführten Werkstätte in Zofingen, in den Kantonzweughäusern und endlich durch erfahrene Büchsen- schmiede vor sich.

Die Kommission zweifelt nicht, daß der Bundesrath alle seine Aufmerksamkeit auf das den Kantonen noch Mangelnde richten und darauf sehen wird, daß die Gewehrümänderung möglichst rasch und gut ausgeführt werde.

Die Verwaltung des Militärdepartements im Besondern bietet zu keiner Bemerkung Anlaß. Wir wollen nur hervorheben, daß im Geschäftsjahre die Stelle eines dem Militärdepartement zugetheilten Pulverkontroleurs besetzt worden ist. Der bundesrätliche Bericht meldet, daß diese Maßregel den dabei in's Auge gefaßten Zweck erreicht hat; die unaufhörlichen Klagen über die Dualität des in den Verkehr gebrachten Pulvers haben sich in Bezug auf das Pulver nicht wiederholt, welches, nachdem der Kontroleur es als gut anerkannt hatte, verkauft worden ist.

Wir werden dem so einlässlichen Berichte des Bundesraths über die Instruktion der Truppen nicht folgen. Die Kommission hat in dieser Beziehung an den Bundesrath weder Anfragen noch Einladungen zu richten. Anlässlich der Rekrutenschulen hebt der Bericht hervor, wie mißlich es sei, daß im Augenblicke, wo man die Gleichförmigkeit in der Ausrüstung des Bundesheeres erreicht hatte, die neuen Bekleidungsverschlüsse diese Gleichförmigkeit eingebrochen haben und wie wünschbar es wäre, daß etwas Beständiges erzielt würde. Die Kommission theilt diese Anschauung. Wenn große Staaten mit stehenden Heeren Versuche machen und die Bekleidung ihrer Truppen selbst ganz umändern können, ohne andere Uebelstände, als eine etwas größere Geldausgabe, so ist die Sache nicht die gleiche bei uns, wo man weder die Kantone, noch die Bürger, die sich auf ihre Kosten bekleiden, zwingen kann, fortwährende Aenderungen zu machen. Hieraus folgt, daß jede Aenderung zu ihrer Durchführung bis zur Gleichförmigkeit eine namhafte Zeit erfordert und daß inzwischen die Armee eine Farbenmannigfaltigkeit darbietet, welche das Auge verletzt und beim Soldaten eine Mißstimmung hervorruft, die dem militärischen Geiste nichts weniger als förderlich ist. Man wird gut thun, die Versuche fortzusetzen, bis man, wenn möglich, etwas Besseres, als was wir jetzt besitzen, erreicht hat; inzwischen aber wird man auch gut thun, darauf zu sehen, daß die Truppen nach Maßgabe des Gesetzes ausgerüstet werden, bis dieses selbst abgeändert wird.

Der bundesrätliche Bericht bespricht einlässlich den Truppenzusammenzug in Aarberg; er beschreibt die stattgehabten Operationen in einer Weise, die glauben läßt, daß man wirklich einem ernsthaften Zusammenstoße betwohne. Ohne die Meinung, welche der Bundesrath über diese Scheinangriffe und Vertheidigungen zu hegen scheint, vollkommen zu theilen, finden wir doch, daß diese Truppenzusammenzüge besonders für die Ausbildung der Oberoffiziere sehr nützlich sind.

In Bezug auf die Truppeninstruktion glaubt die Kommission, ohne indessen hieraus den Gegenstand einer förmlichen Einladung machen zu wollen, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf das Hinlenten zu sollen,

was die Instruktion der Artillerie beschlägt, welche gänzlich der Eidgenossenschaft auffällt. Wenn wir diesen Gegenstand näher berühren, so geschieht es nicht etwa im Hinblick auf das ehrenwerthe Korps der Generalstabsoffiziere dieser Waffe, sondern nur geleitet durch das Interesse, welches wir dem Heere zuwenden.

Man hat bei dieser Waffe ein Instruktionssystem angenommen, welches dem für die Infanterie geltenden und wohl erprobten entgegengesetzt ist. Für die Instruktion der Infanterie besteht in jedem Kanton ein besonderes Instruktionpersonal, welches den Dienst in allen seinen Theilen genau kennt, mit den Verhältnissen wohl vertraut ist und demzufolge günstige Ergebnisse in kurzer Zeit erzielen kann. Nebst den Instruktoren zieht man eine Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren bei, welche unter der Leitung der Instruktoren die Rekruten und dabei sich selbst unterrichten. Bei der Artillerie hingegen werden die Instruktoren aus den Stabs-offizieren der Waffe selbst gewählt, und da sie eigentlich ein ständiges Instruktionkorps bilden, so ziehen die übrigen Stabs- und Truppenoffiziere aus den zahlreichen Schulen und Zusammenzügen dieser Waffe nicht den größtmöglichen Nutzen. Wäre es nun nicht thunlich und selbst zweckmäßig, ein besonderes, jedoch weniger zahlreiches Instruktionkorps zu besitzen und Rekrutenschulen wie Wiederholungskurse unter die Leitung eines Oberoffiziers vom Stabe zu stellen, welchem das nöthige Instruktionpersonal beigegeben würde? Man würde hiedurch den Reibungen vorbeugen, welche nothwendig bei der Anwesenheit der manchmal im Range einander gleichstehenden beiden Offiziere entstehen müssen, von denen der eine den Zusammenzug kommandirt und der andere mit dem Unterricht betraut ist. Wir wiederholen, daß wir diese Frage nicht zum Gegenstande einer förmlichen Einladung machen wollen; wir würden aber gerne sehen, daß der Bundesrath untersuchen ließe, ob in dieser Richtung nicht eine Aenderung eintreten sollte.

Anlässlich des Truppenaufgebotes haben sich Anstände zwischen dem Bundesrathe und einigen Kantonen erhoben. Mehrere Kantone, und besonders diejenigen, welche eine große Truppenzahl stellen, setzen alljährlich eine Dienstfolge fest, damit die Truppen der verschiedenen Waffen der Reihe nach in Dienst treten und das gleiche Korps nicht das nämliche Jahr zweimal oder noch öfter einberufen werde, während andere oft mehrere Jahre hindurch nicht unter die Waffen kommen. Diese Anordnungen werden dem Bundesrathe mitgetheilt und erst nach Genehmigung durch denselben öffentlich bekannt gemacht. Der Bundesrath scheint jedoch die Bataillone und verschiedenen Korps der Spezialwaffen in die Brigaden und Divisionen so eingetheilt zu haben, daß jedesmal, wenn die eine oder die andere Brigade oder Division marschiren soll, die nämlichen Bataillone oder Spezialwaffenabtheilungen aufgeboten werden müssen, was den wesentlichen Uebelstand zur Folge hat, daß ein Theil der Bürger übermäßig in Anspruch genommen wird, und zwar nach unserer Ansicht ohne Nutzen für die

Armee. Es wäre dem Geseze und einer gleichmäßigen Vertheilung der Lasten auf die Bürger entsprechender, wenn bei der Armeeeintheilung, statt die Nummern der Bataillone und Spezialwaffeneinheiten zu bestimmen, einfach gesagt würde, daß eine gegebene Division aus Bataillonen gewisser Kantone und Spezialwaffen dieses oder jenes Kantons bestehe. Die Divisionäre können, wenn sie zu wissen wünschen, welche Truppen sie zu befehligen haben werden, dieß durch die kantonalen Rehrordnungen erfahren. Wir halten für genügend, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diesen Gegenstand hinzulenken, damit er unsern Wünschen entspreche, ohne daß eine besondere Einladung an ihn nöthig wäre.

Ebenso verhält es sich mit nachstehender Bemerkung. Man beklagt sich in manchen Kantonen, daß die Marschbefehle zu den Rekrutenschulen so spät einlangen, daß die kantonalen Verwaltungen kaum mehr Zeit haben, die Mannschaft aufzubieten. Jetzt, wo der dem Bunde auffallende Unterricht in regelmäßigen Gang gebracht ist, wäre es leicht, zum voraus die Zusammensetzung der verschiedenen Schulen bekannt zu machen und später rechtzeitig die Spezialbefehle zu ertheilen, wie solches in mehreren Kantonen geschieht.

In Vollziehung des einschlägtigen Bundesbeschlusses hat der Bundesrath eine Inspektion der Landwehr vornehmen lassen. Obgleich das Ergebniß für einen so zu sagen noch nicht organisirten Truppentheil ein befriedigender ist, so wird man doch gut thun, nicht zu viel auf diesen Heerestheil zu zählen, der seiner großen Masse nach nur als äußerstes Vertheidigungsmittel Verwendung finden könnte.

Die trigonometrischen Arbeiten wurden im Laufe des Jahres 1859 fortgesetzt, und die Kartenaufnahme ist merklich fortgeschritten.

Befestigungsarbeiten wurden ausgeführt an der Luziensteig, in Vellenz und St. Moriz. Der Bundesrath darf nichts versäumen, um diese und andere günstige Punkte in guten Vertheidigungsstand zu setzen.

Das Rechnungswesen des Militärdepartements wurde geprüft und hat zu keinen Bemerkungen Veranlassung geboten. Indessen müssen wir zum Verständniß des Berichtes hier eine Auslassung auf Seite 355 der deutschen Ausgabe berichtigen.

Es heißt dort, daß die muthmaßlichen Einnahmen im Budget für 1859 mit	Fr. 147,000. —
vorgesehen wurden, während die wirklichen Einnahmen betragen	„ 892,525. 86

Also mehr als nach dem Voranschlag	Fr. 745,525. 86
------------------------------------	-----------------

Der Bericht weist jedoch nur einen Ueberschuß aus von	„ 13,101. 83
---	--------------

Die Staatsrechnung hingegen liefert folgende Ergebnisse:

1) Ertrag der Miethgelber von den Regiepferden	Fr.	39,860.	50
2) Von verkauften Reglementen, Ordonnänzen und Formularien	"	13,312.	24
3) Von verkauften Blättern des Schweiz. Atlas	"	3,102.	20
4) An Rückvergütung für die an die Schulen abgegebene Fourrage	"	107,642.	09
5) Von verkauftem Kriegsmaterial	"	15,899.	10
6) Von Inventarvermehrung	"	644,922.	21
7) Von Verschiedenem	"	67,737.	52
Summa wie oben		Fr.	892,525. 86

Die Kosten der Truppenaufstellung im Jahr 1859 sind auf die Rechnung des Militärdepartements getragen, in welcher sie mit einer Summe von Fr. 1,431,742. 42 erscheinen.

Die Rechnungen dieses Aufgebots sind noch nicht liquidirt; doch steht zu erwarten, daß die Gesamtsomme von obiger Zahl nicht bedeutend abweichen werde.

Die Rechnungen der Aufstellung von 1856/57 sind Ihrer Kommission vorgelegt worden; sie sind nicht endgültig genehmigt, weil die bei der Revision gemachten Bemerkungen dem Kriegskommissariate noch nicht zugestellt worden sind.

Schließlich muß die Kommission die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die Frage hinlenken, ob bei der großen Zahl von Truppen, welche im verwichenen und im laufenden Jahre aufgeboden worden sind, es nicht angemessen wäre, den auf nächsten Herbst angeordneten Truppenzusammenzug nicht abzuhalten.

#### IV. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Der Augenschein, den wir von der Bundeskanzlei genommen haben, ist zu unserer vollen Befriedigung ausgefallen. Die verschiedenen Geschäfte sind gut vertheilt und, nach dem Zeugnisse des Kanzlers und unserer eigenen Wahrnehmung, von tüchtigen Arbeitern besorgt. Die Einrichtung der Kanzlei ist der Art, daß Alles leicht und sicher in einander greift; und wenn man einestheils die beruhigende Gewißheit erhält, daß sämtliche Arbeiten mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt ausgeführt werden, so wird man andererseits ebenso angenehm berührt durch die Gefälligkeit der äußern Formen und die Schönheit der Ordnung, in welcher das

Ganze sich darstellt. Wir können deshalb nicht umhin, dem Chef und Leiter der Kanzlei unsere volle Anerkennung auszusprechen.

Was das Einzelne anbelangt, so sind die Rückstände des Missivenprotokolls, welche durch die lange Krankheit und den endlichen Hinschied des mit dieser Arbeit betraut gewesenen Angestellten eingetreten waren, nunmehr bis auf wenige Tage nachgeholt. Die Protokolle der Bundesversammlung, des National- und Ständeraths sind schön und vollständig nachgetragen und registriert. Ebenso die Protokolle des Bundesraths und sämtliche untergeordnete Kontrollen. Die ganze Registratur gewährt das Bild musterhafter Ordnung.

Die Geschäfte der Bundeskanzlei nehmen in bedeutendem Maße zu. Der Bundesrath hielt i. J. 1859 199 Sitzungen, und erledigte 5566 Geschäfte, beinahe 700 Nummern mehr als im Jahre 1858. Es ist natürlich, daß wenn die Besorgung der Protokolle, der Expeditionen und der Registratur nicht in Rückstand gerathen, oder zweckmäßige Arbeiten, wie z. B. das im Berichtsjahr neu angefertigte Materialregister zu den Protokollen der Bundesrevisionskommission und die Zusammenstellung der Abänderungen in der eidgenössischen Gesetzgebung in Zukunft nicht unterbleiben sollen, eine verhältnismäßige Vermehrung der Arbeitskräfte und zu diesem Zwecke eine bescheidene Vermehrung des Credits namentlich für Kopiaturen nothwendig wird.

Das Bundesblatt und die Gesetzesammlung erschienen in ganz gleicher Auflage, wie die beiden letzten Jahre. Die im Geschäftsbericht angegebenen Mehrkosten von Fr. 2797. 03 rühren von dem größern Umfang der einzelnen Nummern her.

Die Kontrollen geben über jedes einzelne Imprimat, dessen Auflage, Kosten, Vertheilung, Restanzen etc. etc. die genaueste Auskunft. Die Ordnung in diesem Geschäftszweig ist musterhaft, und es ist nur dieser zuzuschreiben, daß die große Menge von Imprimaten mit verhältnismäßig so geringen Kosten hergestellt werden kann.

Aufgefallen ist uns jedoch der ungemein ungleiche Bezug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Bundes durch die einzelnen Kantone, womit auch große Ungleichheit und theilweise Unzulänglichkeit in der Promulgation zusammenhängt. Mittelst Kreis Schreiben vom 13. Dezember 1853 machte das eidgenössische Departement des Innern einen Versuch, über die Art solcher Promulgation nähere Daten zu sammeln, um, darauf gestützt, bestehende Uebelstände und überflüssige Ausgaben zu vermeiden. Der Versuch blieb ohne Erfolg. Im Jahr 1857 drückte die nationalrätliche Kommission in ihrem Bericht über die Geschäftsführung des Bundesraths während des Jahres 1856 den Wunsch aus, daß der Bundesrath den Gegenstand wieder aufnehmen und der Promulgationsfrage in der angezeichneten doppelten Richtung erneuert seine Aufmerksamkeit schenken möchte. Der Stand der Angelegenheit scheint aber ziemlich

der gleiche geblieben zu sein, und wir sehen uns deshalb veranlaßt, jenen Wunsch auch von unserer Seite zu unterstützen und zu wiederholen.

Einen fernern Uebelstand haben wir darin gefunden, daß die Publikation von Uebereinkünften zwischen dem Bund und ausländischen Staaten in der Gesetzesammlung einerseits hie und da verspätet wird, andererseits bezüglich der Form eine sehr ungleiche ist. Was das Letztere anbelangt, so finden wir die Erklärung der auswärtigen Regierung bald wörtlich und vollständig eingerückt, bald die Erklärung des Bundes nur in einem Nachsatz berichtweise angehängt. Wir halten dafür, daß bei Publikation solcher Uebereinkünfte die erstere Form, nämlich die wörtliche und vollständige Einrückung der beiderseitigen Erklärungen die richtigere sei und sprechen den Wunsch aus, daß in Zukunft an dieser Form festgehalten werden und die Publikation selbst, sobald eine Uebereinkunft durch beiderseitige Sanction perfekt geworden, ohne Verzug stattfinden möchte.

Der Staaterechnung endlich haben wir entnommen, daß der für Sammlung der älteren offiziellen Aktenstücke angewiesene Kredit von Fr. 4000 unverwendet geblieben ist. Nähere Erkundigungen, die wir über den Gegenstand eingezo-gen, ergaben jedoch, daß das Manuscript vollendet ist und wir uns der Hoffnung hingeben können, daß der Druck und die Veröffentlichung der Sammlung noch im Laufe dieses Jahres stattfinden werde.

Was die Archive betrifft, so zeigt uns zunächst die einläßliche Darstellung des Standes des Repertorienwerkes im bundesrätlichen Geschäftsbericht, daß dieses schöne Werk, Dank dem fleißigen Arbeiten der damit Vertrauten, seinen erfreulichen Fortgang nimmt und der Vollendung mit raschen Schritten entgegengeht. Von dem ganzen Zeitraum von 1291—1798 sind jetzt nur noch folgende Jahre unbearbeitet:

1500—1521,	also 21 Jahre,
1528—1556,	" 28 "
1608—1618,	" 10 "
1625—1649,	" 24 "
1677—1712,	" 35 "
1744—1777,	" 33 "

im Ganzen also 151 Jahre.

Die Arbeiten im neuern eidgenössischen Archiv wurden nach der schon im Anfang des Jahres 1859 eingetretenen und leider auch jetzt noch fortdauernden Krankheit des Herrn Archivar Meyer vom Bundesrath Herrn Archivar Krütli übertragen. Es war da sehr Vieles zu sichten, zu ordnen, zu ergänzen und umzugestalten. Viele Bände fehlten, und auch jetzt sind noch 4 Bände, welche trotz den sorgfältigsten und emsigsten Nachforschungen nicht haben aufgefunden und zur Stelle gebracht werden können. Dagegen ist es Herrn Archivar Krütli gelungen, die ältere Sammlung der Imprime um acht vollständige Exemplare, die Repertorien

torien der eidgenössischen Abschiede von 1803—1813 um 13 Exemplare zu vermehren und namentlich von der französischen Uebersetzung der Tagessatzungsabschiede von 1831—1848, die bisher in keinem einzigen vollständigen Exemplare vorhanden war, drei Exemplare herzustellen.

Die Arbeiten in diesem Archiv sind jetzt schon so weit vorgerückt, daß ihr Abschluß und damit die vollständige Ordnung des Archivs auf Ende des laufenden Jahres mit Sicherheit erwartet werden kann.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach dem letztjährigen Geschäftsbericht einzelne Akten betreffend den Sonderbundsfeldzug als ausstehend angegeben wurden, und in der Absicht, jeder Aktenverschleppung in Zukunft vorzubeugen, hatte die Bundesversammlung das Postulat gestellt, es möchte durch eine gleichmäßige Instruktion an alle Beamten und an die mit Spezialaufträgen jeglicher Art Namens des Bundes Betrauten dafür gesorgt werden, daß künftig alle Akten, welche ihnen in Folge ihres Amtes oder Auftrages oder ihrer Sendung eingehen, gehörig gesammelt und zu rechter Zeit abgeliefert werden.

Was nun zunächst jene Akten anbelangt, so ist es seither gelungen, noch Einiges davon zur Stelle zu bringen, und es fehlen gegenwärtig nur noch diejenigen der damaligen Divisionäre Rilliet, Ziegler und Ochsenbein. Diese selbst scheinen unerhältlich zu sein, und der Schaden ist insofern nicht gerade bedeutend, als alle Verhandlungen zwischen den Divisionären und dem Oberkommando in den Akten des letztern sich verfinden, die fehlenden aber nur die Verhandlungen jener Divisionäre mit den Brigadekommandanten betreffen. Die Kommission glaubt deshalb, von Weiterem abstrahiren zu sollen. Eine besondere Instruktion im Sinne obigen Postulates scheint dem Bundesrath nicht nothwendig. Einerseits sei hierüber ein Tagessatzungsbeschuß vom 25. Juli 1835 vorhanden, in welchem die nöthigen Vorschriften bereits aufgestellt seien und andertheils sei für die Zukunft dem Uebelstande der Aktenverschleppung schon durch die einheitliche Leitung bei den neuen Bundeseinrichtungen selbst gesteuert, indem, wenn die Registratur und das Archivariat ihre Aufgabe erfüllen, eine Aktenverschleppung kaum eintreten könne, wie denn auch seit den 12 Jahren unter der neuen Ordnung der Dinge keine dießfälligen Klagen laut geworden seien.

Wenn nun auch das Letztere deswegen nicht von großer Bedeutung ist, weil erst bei der vollständigen Zusammenstellung und archivarischen Ordnung der Akten dieser 12 Jahre die Sachlage sich sicher herausstellen wird und ferner jener Tagessatzungsbeschuß kaum allen Betreffenden bekannt ist, so gesteht die Kommission dagegen vollkommen zu, daß bei der nunmehrigen einheitlichen Leitung unter den neuen Bundeseinrichtungen eine Aktenverschleppung in bedeutenderem Grade kaum mehr möglich ist, und sie kann sich für jetzt um so eher beruhigen, als durch die Herausgabe der ältern, noch in Kraft bestehenden, offiziellen Aktenstücke auch jener Tagessatzungsbeschuß wieder zu allgemeiner Kenntniß kommen wird.

Was nun die Arbeiten im Bundesarchiv betrifft, so sind dieselben nicht so weit fortgeschritten, als wir gewünscht hätten. Die Repertorien über die erste Amtsperiode sind noch nicht vollendet, und über die zweite Periode kann nur das gemeldet werden, daß die Akten der Bundesversammlung und des Bundesrathes rubrizirt und die Akten einiger Departemente zu Handen genommen seien. Wir sind jedoch weit entfernt, damit einen Tadel gegen das Archivariat zu verbinden. Wenn man bedenkt, daß Herr Archivar Meier 10 Monate, Herr Archivar Krütli 9 Wochen und auch die Archivgehülften Zahn und Plüß zeitweilig durch Krankheit von dem Besuche des Archivs abgehalten wurden, der Letzgenannte zudem beinahe 2 Monate im Militärdienste abwesend war, und die vielen Arbeiten namentlich im neuern eidgenössischen Archive in Betracht zieht, so ist das etwelche Zurückbleiben des Bundesarchivs sehr erklärlich. Allein wir müssen dennoch darauf dringen, daß der Ordnung und Registrirung dieses Bestandtheils des Archivs alle Aufmerksamkeit und Kraft zugewendet werde. Es kann dieß jetzt auch um so eher geschehen, als die ältern Archive, die Spezialrepertorien, welche auf spätere Zeit verschoben werden können, ausgenommen, mit diesem Jahre in Ordnung gebracht sein werden und somit das gesammte Personal für die Arbeiten im Bundesarchiv disponibel wird. Die Kommission hält diesen Gegenstand für wichtig genug, um den Antrag zu stellen:

„Es sei in Zukunft als leitender Grundsatz festzuhalten, daß die Akten sämtlicher Amtsperioden, mit Ausnahme der jeweiligen laufenden und der ihr vorangegangenen Periode, archivariß vollständig geordnet sein sollen.“

Freilich sind wir genöthigt, auch auf Uebelstände in den Archivräumlichkeiten selbst aufmerksam zu machen. Es fehlt, wie sich nunmehr unzweifelhaft herausstellt, entschieden an der nöthigen Lüftung dieser Räumlichkeiten und an der Möglichkeit, diese bei der jezigen Einrichtung der Fenster gehörig herzustellen. Diese letztern sind durch keine Gitter verwahrt. Sobald die Beamten die Lokalien verlassen haben, müssen Fenster und Thüren geschlossen werden und bleiben es, bis am andern Morgen die Lokalien wieder bezogen werden. In Folge dieses Mangels an gehöriger Lusterfrischung, welche gerade in jenen den Sonnenstrahlen so ungemein ausgesetzten Lokalien besonders nothwendig wäre, ist der Gesundheitszustand der dort arbeitenden Beamten ein sehr bedrohter und die vielen bei ihnen eingetretenen Krankheitstage beweisen, daß sie nicht mit Unrecht und ohne Grund sich beklagen. Wir halten uns deßhalb nach genommener Einsicht für verpflichtet, den Antrag zu stellen:

„Der Bundesrath sei eingeladen zu untersuchen, wie den in den Archivräumlichkeiten sich erzeigenden, die Gesundheit der dort arbeitenden Beamten bedrohenden Uebelständen begegnet werden könne.“

Mit der Bibliothek ist im Laufe des Berichtsjahres die von der Bundesversammlung gewünschte Veränderung vor sich gegangen und sie hat sich in Folge der vollzogenen Ausscheidung bedeutend reduziert und bereinigt. Man wird indessen gleichwohl so ziemlich daran verzweifeln müssen, aus der Bibliothek je ein anständiges chronologisches Ganzes zu machen. Die jährliche Zunahme ist sehr bedeutend. Sie betrug im Jahr 1856 429, im Jahr 1857 410, im Jahr 1858 832 Werke. Der größte Theil derselben kommt in buntem Wirrwarr von Außen und die selbstständigen Ausgaben für die Bibliothek sind nicht so bedeutend, daß sie die Geschenke nach allen Seiten hin ergänzen und das Ganze immer in einiger Uebereinstimmung halten könnten. Unter diesen Umständen wird nichts übrig bleiben, als von Zeit zu Zeit neue Säuberungen vorzunehmen, wobei es freilich nicht eben sonderlich angenehm für das Polytechnikum ist, den einzigen Ablagerungsplatz vorstellen und neben manchem gewiß Werthvollen auch eine große Masse des Werthlosen oder wenigstens Unzweckmäßigen annehmen zu müssen.

Die schön geordnete und bereits viel Interessantes bietende Münzsammlung hat sich auch dieses Jahr, wenn auch in bescheidenem Maße, vermehrt. Wir betrachten dieselbe nach einer gewissen Seite hin als eine nicht unwichtige Ergänzung des Archives und sprechen die Hoffnung aus, daß, wenn sich, wie es wahrscheinlich ist, Gelegenheit bietet, eine der in unserem Lande existirenden Sammlungen schweizerischer Münzen anzukaufen, die Bundesversammlung sich geneigt finden möchte, den dafür nöthigen Kredit zu bewilligen. Findet Herr Archivar Krüttli, welcher in verdankenswerther Weise die Sammlung besorgt, Zeit und Muße, den in Aussicht gestellten Katalog auszuarbeiten, so wird dadurch der Werth der Sammlung für den Besucher um Vieles erhöht werden.

Auf dem Gebiete der Statistik begegnen wir hauptsächlich der im Berichtsjahr vorgenommenen, d. h. angefangenen Untersuchung über die schweizerischen Vereine. Dieses Unternehmen wurde, wie wir dem Berichte entnehmen, durch den Umstand hervorgerufen, daß der Bundesrath die hauptsächlichsten Vereine und deren Wirksamkeit behufs Vertheilung des von der Bundesversammlung für dieselben bewilligten Kredites kennen lernen mußte, und er andertheils untersuchen wollte, in wie weit die Gesellschaften als Organe für die neu zu schaffenden statistischen Einrichtungen benutzt werden könnten. Erforderten nun schon diese beiden Hauptpunkte eine ziemlich breite Basis der Untersuchung, so sei es auch in politischer, nationalökonomischer und intellektueller Beziehung sehr wichtig erschienen, die Leistungen der Gesellschaften kennen zu lernen. Wenn wir nun auch die beiden angegebenen Hauptmotive als sehr zweifelhafte Gründe für die Anhandnahme eines so schwierigen und weitaussehenden Werkes ansehen müssen, so theilen wir dagegen den letzten Gesichtspunkt vollkommen und wir können nur lebhaft bedauern, daß das in Berücksichtigung der für statistische Aufnahmen so geringer Mittel freilich sehr gewagte Werk so

wenig geglückt ist. Wir können uns nicht verhehlen, daß das auf Seite 99 des Berichtes veröffentlichte Resultat durch und durch nichtsagend und verfehlt ist. Es bedarf dies kaum einer einlässlicheren Begründung. Was hat eine Zusammenstellung der Vereine für einen Werth, wenn die Hälfte sämmtlicher Vereine als „andere Vereine“ aufgeführt werden? Wie offenbar fehlerhaft ist die Kolonne „Ersparnißklassen“? Zürich wird mit 4 solchen angeführt, während es deren über ein halbes Hundert hat; Bern mit 12, während der offizielle Rechenschaftsbericht des Regierungsraths vom Jahr 1855 von größeren Ersparnißklassen 32 mit Namen aufführt; Glarus mit gar keiner, während vielleicht kein Kanton ist, in welchem diese Associationen und Sparklasseneinrichtungen so verbreitet sind, wie in Glarus u. s. w. Im Interesse schweizerischer Statistik und vom Wunsche befeelt, dieselbe nicht gleich im Beginn im Lande selbst in Mißcredit gerathen zu sehen, hätten wir es für weit besser gehalten, daß keine Veröffentlichung stattgefunden hätte. Wir möchten auch rathen, für jetzt die Sache nicht weiter zu verfolgen. Für das nächste und vielleicht auch zweitnächste Jahr wird das neu errichtete statistische Bureau seine ganze Aufmerksamkeit und seine ganze Kraft und Thätigkeit der Volkszählung und der sorgfältigen Zusammenstellung und Verarbeitung ihrer Resultate zuwenden müssen und erst, wenn das statistische Bureau diese wichtigste Arbeit vollbracht und zudem in allen Kantonen seine sichern Vermittler und Korrespondenten gefunden haben wird, möchte eine Wiederaufnahme der Vereinsstatistik, die gewiß vom größten Interesse ist, am Platze sein und sichern Erfolg versprechen.

Der Geschäftsbericht schließt bezüglich der Statistik nicht streng mit dem Jahre 1859 ab, sondern greift insofern in das laufende Jahr über, als der endlichen Errichtung des statistischen Bureau Erwähnung gethan und der Erwartungen und Hoffnungen gedacht wird, die sich an dasselbe knüpfen. Wir hielten es deshalb nicht für unangemessen, unsere Untersuchung auch hierauf auszudehnen, wenn auch zunächst nur so weit, daß wir das Lokal besichtigten, welches dem statistischen Bureau angewiesen ist. Wir gestehen nun, daß uns dasselbe nicht vollkommen befriedigt hat. Es ist ein und dasselbe Zimmer, welches die Schränke der Centralbibliothek enthält, als Lokal von dem Angestellten benützt wird, welcher sie zu ordnen und neu zu katalogisiren hat, dem Direktor des statistischen Bureau als Arbeitszimmer und seinen Angestellten als Bureau-lokal dienen soll. Wenn die h. Bundesversammlung ein eigenes statistisches Bureau mit einem besondern Chef eingerichtet wissen wollte, so war sie gewiß dabei auch der Ansicht, daß ihm diejenigen Räumlichkeiten angewiesen werden, welche der Wichtigkeit der Sache, den Eigenthümlichkeiten des dem neuen Institut obliegenden Geschäftskreises und den an dasselbe zu stellenden Anforderungen entsprechen. Bei der großen Menge Material, welches einzig die Volkszählung dieses Jahres dem Bureau zuführen wird, ist ohne hinlängliche und wohl eingerichtete Räumlichkeit keine Ordnung und kein rasches Arbeiten möglich, und eben so wenig ist es thunlich, daß

der Direktor des Bureau in einem Lokale arbeiten solle, in welchem nicht immer die nöthige Ruhe sein kann. Unsere Erkundigungen haben uns nicht die Beruhigung gegeben, daß die Behörde selbst an eine zweckmäßigeren Einrichtung denke, und wir sehen uns deshalb zu dem Antrage veranlaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß dem neuen statistischen Bureau und dessen Vorstand die nöthigen Räumlichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen angewiesen werden.“

Der Abschnitt „Gränz- und Gebietöverhältnisse der Kantone unter sich“ gibt uns Kenntniß von den Verhandlungen des Jahres 1859 in Sachen des Gränzstreites zwischen den beiden appenzellischen Kantonthteilen. Obschon wir bedauern, daß dieser nun schon seit vielen Jahren auf den Traktanden befindliche Streit noch immer seine Erledigung nicht finden zu wollen scheint, so sehen wir uns doch bei dem auf Ende des Berichtsjahres eingetretenen Stand der Sache zu keinen weiteren Bemerkungen veranlaßt.

Betreffend „Maß und Gewicht“ hatte die h. Bundesversammlung am 20. Juli 1859 dem Bundesrath den Auftrag ertheilt, sich in geeigneter Weise zu überzeugen, ob die Einrichtungen der neuen Maß- und Gewichtsordnung nunmehr wirklich überall vorschristsgemäß erfolgt sei. Als Resultat der in Erfüllung dieses Auftrages vorgenommenen Untersuchung hat sich Folgendes herausgestellt: Vollständig befriedigend sind ausgefallen die Mittheilungen aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau; einiger Erläuterungen bedürfen diejenigen aus den Kantonen Basel-Stadt, Appenzell, Tessin; theils ungenügend, theils der Bundesgesetzgebung widersprechend sind die Anordnungen in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Graubünden, Waadt, Valais, Neuchâtel und Genf. Es fehlt in einzelnen Kantonen die Anerkennung und Bestimmung einzelner Maße und Gewichte, so der Kubikruthe, des Eimers, der Höhe und des Durchschnittes des Malters, der Unterabtheilungen des Lothes, der Wegstunde u. dgl., die Verbindlicherklärung der eidg. Vollziehungsverordnung, namentlich aber die Vorschrift über die periodische offizielle Nachschau. Als bundesgesetzwidrige Bestimmungen finden wir die Anerkennung des alten (Nürnbergers) Apothekergewichts, unrichtige Angaben über Höhe und Durchmesser des Malters, Viertels, Halbviertels, Vierlings und Immi, Aufstellung zu niedriger Bußen, abweichender Modus, betreffend Vertheilung derselben, Gestattung gleichzeitiger Bezeichnung der Schweiz. Maße und Gewichte mit französischem Maß und Gewicht, theilweise Gestattung des öffentlichen Gebrauchs des metrischen Maßes, und Aehnliches mehr.

Der Bundesrath hat hierauf beschlossen, den einzelnen Kantonen die Mängel und Gesetzwidrigkeiten zur Kenntniß zu bringen, mit der Einladung, Abhilfe zu schaffen, und wird im Laufe dieses Jahres durch eine

besonders zu veranstaltende Nachschau sich überzeugen, ob dieser Einladung gehörige Folge geleistet worden sei.

Wenn man bedenkt, daß bereits vier Jahre seit dem Termin verfloßen sind, auf welchen das Gesetz in allen Kantonen hätte vollzogen sein sollen, so ist es gewiß nicht sonderlich erfreulich, daß noch in einer so großen Zahl von Kantonen gesetzwidrige Vorschriften bestehen. Je länger dieselben fortbestehen, desto schwieriger wird ohne Zweifel ihre Unterdrückung, und die Kommission unterstützt deshalb den Bundesrath nachdrücklich in seinem Bestreben, dem Gesetz wirklich und beförderlich in allen Kantonen Nachachtung zu verschaffen.

Die Auswanderung aus der Schweiz wird in den Geschäftsberichten des Bundesrathes jeweilen nur in dem sehr beschränkten und einseitigen Begriff der Auswanderung in überseeische Länder aufgefaßt und nur nach dieser Seite hin dargestellt. Und diese einseitige Darstellung selbst ist wiederum so unvollständig, daß ein richtiges Gesamtbild der Auswanderung in überseeische Länder oder nur nach Amerika keineswegs daraus zu entnehmen ist. Legt man wirklich auf dieses einzelne Stück der Auswanderungsbewegung in der Schweiz so besondern Werth, so wäre es jedenfalls wünschenswerth und, wenn Veröffentlichung stattfinden soll, nothwendig, in geeigneter Weise die nöthigen Anordnungen zu treffen, um jeweilen zu sichern und vollständigen Angaben zu gelangen. Allein wir sehen nicht ein, warum nur diese eine Seite der Auswanderungsbewegung herausgegriffen wird. Wir lernen dadurch weder kennen, wie viele Schweizer überhaupt jährlich das Vaterland verlassen, um sich auswärts anzusiedeln, noch wie viel Vermögen überhaupt mit der Auswanderung jährlich außer Landes geht. Interessant und für die Schweiz lehrreich würde das Kapitel über schweizerisches Auswanderungswesen erst dann, wenn eine Ausmittlung der in jedem Lande angesiedelten Schweizer einer- und anderseits der jährlichen Auswanderungsbewegung überhaupt stattfinden würde. Wir wissen nicht, inwiefern der Bundesrath Mittel und Wege an der Hand hat oder zur Hand schaffen kann, um diese Erhebungen herzustellen. Wichtig genug wäre der Gegenstand, um ihn in besondere Erwägung zu ziehen; und sollte sich die Möglichkeit jener Erhebungen herausstellen, so könnte die Anhandnahme derselben nur wünschenswerth sein.

In Sachen der brasilianischen Kolonisten ist durch die Sendung eines außerordentlichen Kommissärs in der Person des Hrn. Joh. Jakob v. Eschudi, von Olarus, welcher sich gewiß wie kein Anderer zu dieser Mission eignete, ein wichtiger und, wie wir hoffen, erfolgreicher Schritt geschehen. Bei der Theilnahme und der Besorgniß, welche die Schweiz überhaupt und namentlich die Kantone, welche Angehörige in jenen Kolonien haben, für ihr Loos hegen, ist es wohl nicht außerorts und ohne Nutzen, aus der dem Kommissär zugestimmten Instruktion Einiges herauszuheben und zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen. Er wird, laut

es in derselben, der kaiserlichen Regierung die Nothwendigkeit begreiflich zu machen suchen, daß die materielle Stellung der schweizerischen Kolonisten in ernste Ermägung gezogen und ihnen das ökonomische Aufkommen wirksam ermöglicht werde, und ihr zu dem Ende die geeigneten Mittel und Wege vorschlagen, sei es, daß er solche in einer Entlassung der Halbpächter von der aus Reisevorschüssen der Heimathbehörden entstandenen Schulden durch deren Uebernahme von Seiten der kaiserlichen Regierung, sei es, daß er dieselben in einer finanziellen Dazwischenkunft der gleichen Regierung zu anderweitiger bleibender Erleichterung der fraglichen Kolonisten, zu deren allfälligen Veretzung in bessere Vertragsverhältnisse, auf bessere Ländereien u. dgl. oder in irgend einer andern, den Umständen angepaßten Regierungsmaßregel zu finden hoffen darf. Er wird, insoweit ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, darauf dringen, daß die Landesregierung die Anerkennung ihrer Verpflichtungen zur Anstellung oder Befoldung von Geistlichen auch den eingewanderten Schweizern auf eine deren religiösem Bekenntniß entsprechende Weise zu Theil werden lasse; ebenso wird er sich bemühen, die kaiserliche Regierung, als diejenige eines zivilisirten Landes, von der Nothwendigkeit zu überzeugen, und zu entsprechenden Zusicherungen und Vorkehrungen zu vermögen, daß die Jugend der Kolonisten der Verwilderung entzogen und ihr durch Anstellung passender Lehrer und Anweisung geeigneter Lokale Gelegenheit zur Erwerbung wenigstens einer guten Primarschulbildung verschafft werde. Dabei wird er der Regierung nöthigenfalls begreiflich zu machen suchen, wie wichtig es zur Erreichung des Zweckes einer wirksamen Seelsorge und eines erfolgreichen Schulunterrichtes für die Kolonisten sei, daß die für dieselben bestimmten Geistlichen und Schullehrer wenigstens auf so lange, bis die Kolonisten mit Sprache und Sitten ihres neuen Vaterlandes vertraut geworden, noch aus dem ursprünglichen Vaterlande genommen werden. Ebenso wird er darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen Vorkehrungen und Anstalten nicht unterbleiben, welche erforderlich sind, den Kolonisten eine angemessene ärztliche Hilfe und Pflege zu Theil werden zu lassen. Er wird dahin wirken, daß den Katholiken die Eingehung von Ehen möglich gemacht, welche in Brasilien als gültig angesehen und durch die den daraus hervorgehenden Kindern die Erbschaftsrechte zugesichert werden. Jedenfalls wird er suchen, die kaiserliche Regierung zur Anerkennung der von der Schweiz gegenüber fremden Staatsangehörigen beobachteten erbrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen, vermöge welcher der Nachlaß eines Verstorbenen bereinigt werden und der Aktivüberschuß den rechtmäßigen Erben zukommen soll, hingegen Jedermann zusteht, das Erbe bei einem Todesfall anzuschlagen und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten abzulehnen, die ohne rechtmäßige Zustimmung dritter Personen vom Erblasser eingegangen wurden. Er wird die Regierung auf die Wünschbarkeit einer namhaften Verbesserung der Kolonisationsgesetzgebung aufmerksam machen, sei es, um den eingewanderten Kolonisten die Einbürgerung und Gleichstellung mit den Eingebornen zu erleichtern, sei es, damit die Landesbehörde da, wo es

würdig oder ersprießlich erscheint, Rechtsanwälte aufstelle und besolde, welche den Kolonisten bei deren Streitigkeiten gegen die Pflanzer unentgeltlich zum Rechte zu verhelfen hätten.

Die Kommission verdankt diese, die Lage der Schweiz in Brasilien nach allen Seiten hin in's Auge fassende Instruktion und gibt sich der Hoffnung hin, daß es der Einsicht und den Anstrengungen des mit dem Lande seit Langem bekannten Kommissärs gelingen werde, seine schwierige Mission auf erfolgreiche Weise zu erfüllen.

Die Mittheilungen des Geschäftsberichts über Gesundheitswesen und schweizerische landwirthschaftliche Gewerbe- und Kunstausstellungen und Unterstützungen geben uns zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Aus dem einläßlichen Bericht über die polytechnische Schule haben wir mit Befriedigung ersehen, daß der früher wiederholt gerügte Uebelstand, betreffend Unregelmäßigkeit des Anfangs und Schlusses der Vorlesungen, sich bedeutend vermindert hat und die verbindlichen Kurse durchgehends gleichzeitig eröffnet worden sind. Die Professoren geben sich alle Mühe, den Schülern ihre Studienzeit durch Exkursionen verschiedener Art, wie durch ihre Vorlesungen, so nutzbringend als möglich zu machen, und es ist dabei öffentlicher Anerkennung werth, mit welcher Bereitwilligkeit die Leiter der Bauten, die Chefs der Etablissements, welche besucht werden, der Schule entgegenkommen. In Bezug auf Fleiß und Studieneifer wird das Ergebnis ein im Ganzen recht befriedigendes genannt, und auch in Betreff der Schuldisziplin sah sich der Schulrath und dessen Präsidium zu wenigen Maßregeln veranlaßt. Die Frequenz der Schule nimmt stetig, wenn auch nicht in großen Dimensionen, zu. Eine Zusammenstellung der vier letzten Jahre gibt folgendes Resultat:

Jahr.	Schüler.	Zuhörer.
1856	93	127
1857	94	128
1858	98	109
1859	103 im Anfang. 99 am Schluß.	136 im Anfang. 114 am Schluß.

Die Zahl der Schüler, namentlich im Verhältniß zu den Zuhörern, wird nunmehr in Folge des neuen Aufnahme-Prüfungsreglements einerseits und des mathematischen Vorkurses anderseits bedeutend zunehmen. Herrschte bisher in der Schweiz von dem eidg. Polytechnikum die Ansicht, daß, um in dasselbe als Schüler eintreten zu können, in allen Theilen ausreichende, und zwar vielseitig theoretische Kenntnisse erworben werden müssen und dafür eine früh begonnene, zusammenhängende realistische Bildung unerläßlich sei, und mußte deshalb eine nicht unbedeutende Anzahl von Jünglingen von vorn herein auf den Gedanken, das Polytechnikum zu besuchen, verzichten, so hat sich dieß jetzt wesentlich geändert.

Der Art. 7 des neuen Aufnahmereglements vom 18. März 1859 erlaubt theilweisen Nachlaß der Prüfung, namentlich in folgenden Fällen: a) gegenüber Kandidaten von reiferem Alter, welche einzelne Lücken der theoretischen Vorkenntnisse durch tüchtige praktische Vorstudien ersetzen; b) gegenüber Kandidaten, welche als Ersatz für einzelne Lücken in realistischen Fächern den Nachweis tüchtiger humanistischer Vorstudien leisten. In Folge dieser Bestimmung ist es nun möglich, Jünglinge, welche ihre Schule schon längere Zeit verlassen haben, und in's praktische Berufsleben eingetreten sind, unter Umständen noch auf die polytechnische Schule zu schicken, und ebenso sind die Litterargymnasien, welche bis dahin sich ausschließlich als Vorbereitungsschulen für die Universität betrachteten und verhielten, nunmehr auch zu Vorbereitungsschulen für die polytechnische Schule geworden.

Ergänzend tritt hiezu der Vorkurs, welcher theils in konzentrierter Weise für diejenigen, welche keine höhere realistische Bildungsanstalt besuchen konnten, dieselbe ersetzt, theils vorhandene Lücken ausfüllt und sprachlich vorbereitet.

So gewiß es ist, daß diese Einrichtung vielen Vätern und Söhnen nur erwünscht sein kann, und daß sie die Frequenz der eidg. polytechnischen Schule wesentlich steigern wird, so können wir doch nicht unterlassen, aus verschiedenen Gründen dringend zu wünschen, daß diese Erleichterungen in ihrer praktischen Anwendung ihr Maß und ihre Gränze nicht überschreiten, und daß die Rücksicht auf die Frequenz der Schule nicht dazu verleiten möchte, das wissenschaftliche Niveau des Polytechnikums und indirekt dasjenige der höhern kantonalen Realgymnasien irrendwie herabzudrücken.

Was endlich die Departementskanzlei anbelangt, so haben wir dieselbe vollständig in Ordnung, jedoch etwas kompliziert und insofern nicht ganz ausreichend gefunden, als kein Missivenbuch vorhanden ist, und ebensowenig Abschriften der vom Departement direkt ausgehenden Schreiben zu den Akten gelegt werden. Ein Kopist, zu diesem Behuf angestellt, und in der Zwischenzeit auf dem statistischen Bureau verwendet, würde dem Uebelstande abhelfen.

## V. Geschäftskreis des Handels- und Bolldepartements.

Wenn auch durch die Bundesverfassung nur die Verwaltung des Zollwesens unter den verschiedenen Attributen der Bundesbehörden aufgezählt wird, so führten doch schon beim Beginne unserer neuen Bundesinstitutionen die Menge und Wichtigkeit der Fragen, die auf das Gebiet des Handels und Verkehrs fallen, sowie nicht minder die ausschließliche Berechtigung des Bundes zum Abschlusse von Zoll- und Handelsverträgen mit

Dem Auslande dazu, dieses Departement in die zwei Hauptgeschäftszweige des Handels- und Zolldepartements zu theilen. Wir werden daher auch unter diese Rubriken unsern Bericht eintheilen.

### A. Handelsdepartement.

Die Handelsbewegung der Schweiz nach Außen und die kommerzielle und industrielle Entwicklung im Innern stehen in der unbedingtesten Wechselwirkung mit einander. Günstiger Absatz unserer Produkte auf dem Weltmarkt wirkt nicht nur auf die zunächst beteiligten Industrien, sondern mittelbar auch auf diejenigen Gewerbe zurück, welche sich die Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung zum Zwecke ihrer Produktionen machen. Aufgabe unserer volkwirtschaftlichen und handelspolitischen Thätigkeit ist es somit, einerseits die Schranken, welche die Bewegung des Verkehrs im Innern hemmen, zu beseitigen und andererseits alle Einrichtungen, welche jener Bewegung als Träger dienen, zu entwickeln und zu begünstigen.

Während die Schweiz im vollen Bewusstsein dieser ihrer Doppelaufgabe in ersterer Beziehung dieselbe gelöst hat, hat sie dagegen in ihrer Stellung nach Außen immer noch mancherlei Hindernisse zu überwinden. Durch die Zollgesetzgebungen der andern Staaten ist der Absatz unserer Produkte mehr oder weniger gehemmt. Diese Hemmnisse zu entfernen oder doch möglichst zu verringern, muß das fortwährende Bestreben unserer Bundesexekutive sein.

Die Kommission hat daher aus dem Geschäftsberichte mit Befriedigung ersehen, daß der Bundesrath auch im Berichtsjahre in verschiedenen Richtungen nach Außen die Erleichterung unseres Verkehrs sich angelegen sein ließ. Sind seine daherigen Schritte nicht allseitig mit gewünschtem Erfolge gekrönt worden, so haben wir uns gleichwol überzeugt, daß er zur Erreichung dieses Zieles das Mögliche gethan hat.

Mit Recht hatte schon die Kommission des Nationalrathes, welcher die Prüfung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1858 oblag, auf die hohe Wünschbarkeit aufmerksam gemacht, daß beim internationalen Verkehre auf Eisenbahnen eine gemeinschaftliche Zollabfertigung an der Gränze stattfinden könne, wie solches zwischen andern Staaten bereits der Fall ist. Durch den Staatsvertrag der Eidgenossenschaft mit dem Großherzogthum Baden vom 27. Juli 1852 ist dieses Verhältniß bezüglich der Zollstätten in Basel und Waldshut geregelt. Dagegen haben für den Anschluß der schweizerischen Bahnen an französische die bisherigen Unterhandlungen noch zu keinem Resultate geführt. Zu der Verbindungsbahn Genf-Lyon, die schon seit einiger Zeit dem Verkehre übergeben ist, ist in jüngster Zeit durch die Vollendung des neuen Bahnhofes zu St. Elisabethen in Basel auch der Anschluß der schweizerischen Centralbahn an die französische Ostbahn erfolgt und wird in nächsten Tagen derjenige bei

Berrières kommen. Es bedarf wol keines nähern Nachweises, daß durch die Verbindung, die nun drei schweizerische Bahnen mit französischen haben, ein Uebereinkommen, betreffend gemeinschaftliche Zollabfertigung, nur um so dringender geworden ist. Auf wiederholte Schritte, die der Bundesrath dießfalls bei der französischen Regierung gethan hat, erklärte letztere sich bereit, diejenigen Zollerleichterungen auch der Schweiz zu gewähren, welche seit einer Reihe von Jahren zu Gunsten der internationalen Bahnen mit Belgien, Deutschland und Sardinien bestehen, sofern diese Verständigung von Seite der Schweiz auf alle ihre Verbindungsbahnen mit Frankreich ausgedehnt werde. Da aber eine der theilhaftigen Regierungen Bedenken trug, eine französische Zollverwaltung auf dem Gebiete ihres Kantons zu gestatten, so erachtete es der Bundesrath, zumal bei der gegenwärtigen politischen Situation, für zweckmäßig, die Unterhandlung einstweilen ruhen zu lassen, oder, wenn möglich, auf jene Verbindungsbahnen zu beschränken, wo gegen Errichtung eines Zollbüreau mit französischen Angestellten auf dießseitigem Gebiete keine Einsprache erhoben wird. Die Kommission spricht die Erwartung aus, es werde der Bundesrath sowol bei Frankreich als bei der betreffenden Kantonsregierung, sobald sich ein schicklicher Anlaß hiezu bietet, dahin wirken, einen Vertrag für gemeinschaftliche Zollabfertigung an der Gränze zu erzielen, der die Zoll- und öffentlichen Verkehrsinteressen bestens wahrt, ohne die concessionierten Rechte der Eisenbahngesellschaften zu beeinträchtigen.

Wie für den internationalen Verkehr der Bestand von Doppelzollbüreaux belästigend ist, so ist solches nicht minder der Fall, wenn beim Ueberschreiten der schweizerischen Gränze noch Gebühren erhoben werden, die sich durch keine Gegenleistung mehr rechtfertigen. Als eine solche Gebühr muß die „Durchlaßgebühr“ von Fr. 1 1/2 per Zentner bei der Brücke in Constanz betrachtet werden, wo seit Vollendung der neuen Brücke, welche die früheren Vorrichtungen für Befahren des Rheins überflüssig gemacht hat, und seit dem Brande der dortigen Mühlen immer noch die frühere Gebühr bezogen wird. Die Kommission hofft, es werde dem Bundesrath durch Unterhandlung mit dem Großherzogthum Baden recht bald gelingen, dieses den Verkehr auf dem Bodensee und Rhein belästigende Verhältniß zu beseitigen.

Eine ungleich größere Verkehrserschwerung, zumal für einzelne sehr wichtige Zweige unserer Industrie, besteht ohne Zweifel noch in dem Fortbezuge der Differenzialzölle auf Seidenzeuge und Seidenbänder in Belgien. Die Kommission hat mit Befriedigung gesehen, daß der Bundesrath, so weit es durch Correspondenz möglich ist, Alles gethan hat, um bei der Regierung Belgiens die Aufhebung dieser Zölle zu erwirken. Sie will indessen seinem Ermessen anheimgen, ob es nicht am Platze wäre, durch eine persönliche Abordnung an die belgische Regierung den bisherigen Schritten Nachdruck zu geben.

Gerne hat dagegen die Kommission aus den Mittheilungen des Departements entnommen, daß seit dem Schlusse des Berichtsjahres die Diffe-

renzialzölle, welche im Königreich Neapel bisher zu Ungunsten der Schweiz bestanden und im letztjährigen Berichte Gegenstand eines besondern Postulats waren, beseitigt worden sind.

Von den Verhandlungen des Handelsdepartements mit den Kantonen wollen wir hier einzig diejenigen berühren, die noch nicht oder nicht entsprechend erledigt sind.

Der Auslegung, die der Bundesrath in seinem Schreiben an die Regierung von Bern (Seite 78 des Berichts) dem Art. 29 der Bundesverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1859 über den Begriff des Hausirhandels gegeben, können wir nur unsere Zustimmung ertheilen.

Ebenso ist es wohl selbstverständlich, daß seit dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1859, betreffend das Reisenden-Transportreglement über die Furka und Oberalp, auch in andern ähnlichen Reglementen für Bergführer, Träger und Saumpferde, selbst wenn solche Reglemente früher die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten haben sollten, keine Bestimmungen mehr Kraft haben können, die mit dem citirten Bundesbeschlusse des letzten Jahres im Widerspruche stehen.

Das Dekret des Großen Rathes von Valais vom 1. Oktober 1857 über die Holzschlagtaxen, welches vom Bundesrathe vorzüglich deshalb beanstandet wurde, weil es die Schlagtaxe des für den innern Verkehr bestimmter Holzes durch den Bezirkseinsammler, diejenige des auszuführenden Holzes aber an den Kantonsgränzen erheben ließ, scheint in letzterer Beziehung von der dortigen Regierung sistirt worden zu sein; eine dießfällige Anzeige von Seite der Regierung ist zwar bis zur Stunde nicht eingelangt, aber ebenso wenig eine neue Reklamation gegen den Fortbezug dieser Taxe an der Gränze.

Veranlaßt durch eine bezügliche Stelle des Geschäftsberichts glaubte die Kommission, auch dem Detroi von Genf eine nähere Prüfung widmen zu sollen. Gemäß dem Berichte der Kommission des Nationalrathes, welche die Zollauslösungsverträge mit den Kantonen zu prüfen hatte, vom 30. April 1850, ist der Stadt Genf der Fortbezug ihres Detroi zugestanden. Da aber Art. 31 der Bundesverfassung festsetzt, daß Consumgebühren, zu welchen das Detroi von Genf gezählt werden muß, nur mit Genehmigung der Bundesversammlung erhöht werden dürfen, eine solche Genehmigung aber weder nachgesucht noch ertheilt worden ist, so darf ohne Zweifel dieses Detroi nur nach dem der Bundesverfassung vorgängigem Tarife von 1842, beziehungsweise nach der durch Gesetz vom 31. Juli 1846 im Sinne der Erhöhung einiger Ansätze vorgenommenen Modifikation erhoben werden. Durch Gesetz vom 15. Juni 1857 anläßlich der Umwandlung des Tarifs in die eidgenössische Währung wurden nun aber einige Ansätze erhöht. — In Carouge und Thonex bestanden früher ähnliche Gebühren. Letztere sollen im Jahre 1847 aufgehoben wor-

den sein. Dagegen bestehen dieselben in Carouge nicht nur fort, sondern ein vom Staatsrathe von Genf unterm 1. Juli 1857 auf die Dauer von 10 Jahren genehmigter Tarif erhöhte noch nicht unwesentlich mehrere Ansätze. In dem erwähnten Berichte der nationalrätlichen Kommission geschieht von dem Detroi der Stadt Carouge keine Erwähnung, dagegen findet sich dasselbe im Geschäftsberichte von 1853 in einer Uebersicht der Consumogebühren auf Getränke aufgeführt. Art. 32, e) der Bundesverfassung schreibt vor, daß die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Consumogebühren vor deren Vollziehung dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Eine wiederholte dießfällige Einladung des Bundesrathes an die Regierung von Genf hatte aber bis heute keine Folge. Die Kommission zweifelt indessen nicht, es werde der Bundesrath darüber wachen, daß nirgends in der Schweiz zollartige Gebühren mehr erhoben werden, die mit der Bundesverfassung und den Zollausschließungsverträgen mit den Kantonen nicht vereinbar sind, und in diesem Sinne werde er auch darauf dringen, daß die erwähnten Detroitarife seiner Prüfung und Genehmigung unterstellt werden.

Die Kommission freut sich, diese Abtheilung ihres Berichtes mit der Kenntnißgabe schließen zu können, daß an einem andern wichtigen Verkehrspunkte der Schweiz — in Basel — die schon oft beanstandeten obligatorischen Bestätter-, resp. Auf- und Abladgebühren, im laufenden Jahre endlich beseitigt worden sind, indem die Verbindlichkeit zu solchen seit dem 1. März l. J. für den Centralbahnhof und seit dem 26. gl. M. für den badischen und französischen Bahnhof aufgehört hat.

## B. Zollverwaltung.

Es gereicht der Kommission zum Vergnügen, Ihnen vorab bemerken zu können, daß sie sowol auf der Kanzlei als dem Rechnungsbüreau die Buchführung dieses für die Finanzen des Bundes wichtigsten Administrationszweiges in jeder Beziehung in musterhafter Ordnung gefunden hat. Um nicht früher Gesagtes zu wiederholen, kann sie einfach bestätigen, was dießfalls von den frühern Prüfungskommissionen bemerkt worden ist. Die seit 1857 eingeführte neue Registratur ist übersichtlicher als die frühere und bewährt sich auch deßhalb als praktisch, weil sie auch dem Nichtbureauisten das Auffinden der einzelnen Verhandlungsgegenstände leicht macht.

Hand in Hand mit diesem wohl organisirten Mechanismus gieng im Berichtsjahre auch das finanzielle Ergebnis der Verwaltung. Obgleich das letzte Jahr wegen der kriegerischen Ereignisse in den Nachbarstaaten keineswegs als ein für die Industrie günstiges bezeichnet werden kann, schloß gleichwol dieses letzte Jahr des ersten Dezenniums der eidgenössischen Zollverwaltung mit dem günstigsten Resultate. Wie Sie aus der Staatsrechnung entnehmen werden, betrug die Roßeinnahme der Zollverwaltung

1859 Fr. 7,467,246, somit Fr. 1,467,246 mehr als dieselbe im Voranschlag budgetirt war. Der Reinertrag stellte sich auf Fr. 6,568,902, um Fr. 512,233 höher als bisher im einträglichsten Jahre 1858. Die Ausgaben für den Zollbezug betragen Fr. 835,204, mithin nur Fr. 20,067 mehr als im vorhergehenden Jahre, welche Mehrausgabe fast ganz auf die Rubriken „Gränzschatz“ und „Zollrückerstattungen“ fiel. Der Zollbezug erforderte nur 11,2803 %; die daheringe Summe ist, mit Ausnahme eines einzigen Jahres (1853), die niedrigste. In die Bundeskasse konnten im Ganzen Fr. 4,007,183, also Fr. 490,374 mehr als im früher günstigsten Jahre 1858 abgeliefert werden.

Indem wir hinsichtlich der weiteren Zahlen auf die Staatsrechnung verweisen, wollen wir die Bemerkung nicht zurückhalten, daß ein solches Resultat wol die kühnsten Erwartungen übertrifft, die bei Gründung unseres Zollsystems über dessen finanzielles Ergebnis gehegt wurden. Müßen wir uns allerdings auch darauf gefaßt machen, daß die in fast regelmäßiger Progression steigenden Einnahmen der letzten zehn Jahre bald ihren Höhepunkt erreicht haben dürften, ja daß sogar in Folge besonderer ungünstiger Constellationen die letzten Einnahmen mitunter sich vermindern werden, so können wir doch schon heute die Beruhigung aussprechen, daß die Befürchtung, welche bei der auf 1. Februar 1859 in Vollziehung gesetzten Reduktion der Durchfuhrzölle mehrseitig vorwaltete, als werde durch dieselbe die Zolleinnahme geringer, kaum eine begründete war, indem der zunehmende Transit in nicht ferner Zukunft den niedrigeren Tarif ausgleichen dürfte, wie aus nachfolgender Vergleichung der ersten vier Monate von 1860 mit den entsprechenden Monaten von 1859 hervorgeht:

Durchfuhrzoll à 5 Cent. per Zentner.

	1859.	1860.
Erstes Quartal . . . . .	140,044 Zentner	167,735 Zentner.
April . . . . .	39,825 „	61,820 „

Ein wirksames Mittel, die Zolleinnahmen noch zu mehren, ohne hiebei den Verkehr zu belästigen, besteht gewiß darin, wenn es gelingen wird, den Schmuggel mehr zu unterdrücken. Daß aber die starke Mutation, welche im Gränzwächterkorps des VI. Zollgebietes vorkommt, diesem Schmuggel nur förderlich sein kann, bedarf wol keines Nachweises. Dieser Uebelstand bestimmte die Kommission, etwas näher nach dessen Ursache zu forschen, und sie glaubte, dieselbe vorzugsweise in zu niedriger Befoldung der dortigen Grenzwächter zu finden. Während im Kanton Neuenburg der Sold eines Grenzwächters I. Klasse Fr. 2. 80 Cent. und derjenige II. Klasse 2 Fr. 60 Cent. beträgt, kömmt er in Genf nur auf Fr. 2. 30 Cent., beziehungsweise Fr. 2. 5 Cent. Da überhin dem Vornehmen nach der Kanton Genf seine Gendarmerie weit besser bezahlt, so ist es begreiflich, wenn Leute, welche Neigung oder Verhältnisse sonst zu diesem Dienste hinleiten würden, in denselben erst dann treten, nachdem

ſie anderwärts keine Anſtellung gefunden. Der Umſtand, daß die Zollverwaltung ihr Corps nur aus ſolchen Leuten rekrutiren muß, iſt nun allerdings nicht geeignet, ein zuverlässiges Personal bleibend zu erhalten. Die Kommiſſion erachtet daher, es ſollte die Beſoldung des Grenzwächtercorps im VI. Zollgebiete angemessen erhöht werden.

Eine letztes Jahr im Ständerathe gemachte Anregung, ſowie die bezüglichliche Stelle im Geſchäftsberichte des Bundesrathes veranlaßten die Kommiſſion noch zu näherer Prüfung der Frage: ob die durch Art. 44 der Verordnung zum Zollgeſetze für die mit Geleitschein reisenden Transiſtgüter feſtgeſetzte Friſt von vier Stunden Weges per Tag genüge. Sie mußte aber finden, daß dieſelbe um ſo weniger verlängert werden ſolle, als ſchon zur Zeit, da der Transit durch Kläderfuhrwerke vermittelt wurde, keinerlei Klagen gegen verſpätete Ablieferung laut geworden ſind. Wenn nun gegenwärtig, nachdem die Schweiz beinahe in jeder Richtung des Transiſtverkehrs ihre Schienenwege hat, gleichwol ſolche Klagen erhoben werden, ſo können dieſelben nur in vorübergehenden Störungen ihren Grund haben. Der Uebelſtand der in letzter Zeit öfters vorgekommenen unregelmäßigen und verſpäteten Expedition der Transiſtgüter ſcheint auch vorzüglich darin ſeinen Grund zu haben, daß die Eiſenbahngesellſchaften bis dahin nicht immer hinlängliche Transportmittel beſaßen; ſie werden aber ſchon im eigenen Intereſſe dieſelben vermehren, ſobald einmal der Betrieb der Bahnen vollſtändig geregelt ſein wird.

Die Kommiſſion glaubt in ihrer Berichterſtattung über die Geſchäftsführung des Handels- und Zolldepartements ſich auf dieſe Bemerkungen beſchränken zu können. Wenn ſie bezüglich dieſes Verwaltungszweiges auch zu keinem beſondern Poſtulate ſich veranlaßt findet, ſo iſt ſie gleichwol überzeugt, es werden der Bundesrath und das betreffende Departement die in dieſem Berichte enthaltenen Andeutungen angemessen würdigen.

## VI. Geſchäftskreis des Poſt- und Baudepartements.

### I. Poſtwesen.

Der bundesrätliche Bericht gewährt eine ſo einläßliche, durch die Rechnungsergebnisse und tabellarische Ueberſichten veranſchaulichte Darſtellung dieſes wichtigen Geſchäftszweiges, daß eine ſummarische Reproduktion in den Hauptpartien völlig überflüſſig und, ohne der Gründlichkeit Eintrag zu thun, geradezu unmöglich iſt.

Das Rechnungswesen und die Verwaltungsform überhaupt geben zu keinen Bemerkungen Veranlaßung, indem durchwegs eine gute Ordnung herrſcht und ein geregelter Geſchäftsgang gehandhabt wird.

Ueber die Resultate des Betriebes werden fortwährend und nach allen Richtungen diejenigen Erhebungen angefertigt, welche nothwendig sind, um die Interessen der Administration nach der Entwicklung des Verkehrs und der konkurrirenden Verkehrsanstalten Schritt für Schritt wahren zu können, und um zugleich für die in Aussicht genommene Revision des Posttaxengesetzes das Material zu vervollständigen.

Das Rechnungsergebniß des Jahres 1859 ist geeignet, die Bedenken, welche in dieser Beziehung in neuerer Zeit vielfach geäußert worden sind, auf das gebührende Maß zurückzuführen. Der Reinertrag hat sich, gegenüber 1858, um die Summe von 383,607 Fr. 27 Rp. vermehrt, so daß das Defizit der Kantone von 529,367 Fr. 63 Rp. auf 145,761 Fr. 36 Rp. herabgesunken ist, und der Bundesrath sich zu der — vielleicht doch allzukühnen — Hoffnung berechtigt glaubt, es werden die Kantone schon im Jahr 1860 den vollen Betrag ihrer Stala-Betreffnisse erhalten.

Zwar wird sich die Ziffer des Reisendentransportes kaum je wieder günstiger gestalten, nachdem die Hauptarterien durch die Eisenbahnen besetzt sind. Im Gegentheil wird die bevorstehende Eröffnung der Linien Neuenburg-Chaux-de-Fonds, Neuenburg-Pontarlier und Bern-Freiburg den Posteinnahmen neuerdings Eintrag thun. Denn es ist selbstverständlich, die kleineren Seitenkurse, welche fortbestehen oder neu errichtet werden müssen, sind in der Regel nicht nur weniger frequentirt, sondern überdies verhältnißmäßig mit größeren Kosten belastet.

Gleichwol darf dieser Umstand nicht allzusehr beunruhigen, einerseits, weil die Postverwaltung von jeher ihre Haupteinnahmequelle nicht in dem Reisendentransport gefunden und der letztere für sich allein niemals die Transportkosten gedeckt hatte, und sodann deshalb nicht, weil seit der Eröffnung der Eisenbahnen die Mindereinnahme an Reisenden mit der Verminderung der Transportkosten ungefähr gleichen Schritt hielt. Im Jahr 1859 betrug die Minderausgabe an Transportkosten und Postmaterial 654,954 Fr. 28 Rp. und die Mindereinnahme an Reisenden 499,515 Fr. 14 Rp.

Dagegen hat sich die Produktionskraft des schweizerischen Postverkehrs gerade in denjenigen Faktoren bewährt, welche in Folge der stets wachsenden Bevölkerung und der zunehmenden Thätigkeit in Handel und Gewerbe deren Nachhaltigkeit verbürgen. Auf den Briefen erzeigt die Jahresrechnung eine Mehreinnahme von 154,488 Fr. 78 Rp. und auf den Fahrpoststücken eine solche von 103,668 Fr. 77 Rp.

In der Zusammenstellung dieser Zahlen ist in der That der Postverwaltung ihre Aufgabe vorgezeichnet.

Kann die erstere Einnahmequelle (der Briefe, Zeitungen und Drucksachen) aus dem so eben angeführten Grunde wol als vollkommen gesichert angesehen werden, so wird es dagegen alle Umsicht und Sorgfalt

erfordern, um im Transport der Fahrpoststücke über 10 Pfund die Konkurrenz der Eisenbahnen auf die Dauer bestehen zu können. Wenn sich die letztere bisher noch nicht in auffallenderem Maße nachtheilig erwiesen hat, so mag dieß unter anderm aus der Unvollkommenheit des Waarentransports der Eisenbahnen sich erklären, namentlich was die Art und den Zeitpunkt der Ablieferung an den Adressaten betrifft. Allein derartige Uebelstände werden in kürzerer Zeitfrist mehr und mehr verschwinden, und die Vorsicht gebietet, sich auf den Fall vorzusehen, daß die Bahnverwaltungen, beziehungsweise die Privatindustrie auf Mittel und Wege Bedacht nehmen dürften, die Expedition der Pakete und Werthstücke sich anzueignen, so wie nicht das Postregal im Wege steht.

Die Kommission hat daher den Akten mit großer Befriedigung entnommen, daß das Post- und Baudepartement diesem Verhältnisse rechtzeitig seine volle Aufmerksamkeit zugewendet hat. Gestützt auf die, leicht erklärliche Erscheinung, daß die Zahl der Sendungen sich einerseits mit der Entfernung (über 10 Stunden) und andererseits mit deren Größe oder Werth (über 20—30 Pfund) vermindert, wurde unter'm 1. Februar 1860 ein neuer provisorischer Fahrposttarif erlassen, welcher für die Pakete über 10 Pfund, je mit Zunahme des Gewichts, eine Tarherabsetzung von 8—45 % und für Gelder, je mit Zunahme der Summe, eine Herabsetzung von 20—33 % bestimmt, wobei zugleich die größere Distanz verhältnißmäßig im Sinne der Ermäßigung berücksichtigt ist.

Ob die Maßregel, deren Tendenz wir vollkommen billigen, eine ausreichende sein werde, müssen wir zwar vor der Hand in hohem Grade bezweifeln; wir enthalten uns jedoch einer nähern Erörterung, indem allerdings passend vorerst die weiteren Erfahrungen gewärtigt werden und jedenfalls noch sorgfältigere Detailuntersuchungen Platz greifen müssen. Doch mag die Bemerkung gestattet sein, daß in Fragen des Verkehrs der Entwicklung der Dinge nachfolgende Betrachtungen gar häufig zu spät kommen.

Da die Eisenbahn auf längere Strecken (über 10 Stunden) und für schwerere Pakete offenbar den dominirenden Vortheil der Wohlfeilheit bietet, wogegen die Post, ohne dafür entsprechende besondere Zuschlagsgebühren zu beziehen, die Aufgabe und Ablieferung von und zu den Eisenbahnstationen an den Bestimmungsort vermittelt, so dürften sich auf beiden Seiten Berührungspunkte finden, um eine Verständigung über den gegenseitigen Tarantheil am Transport jener Gegenstände im gemeinschaftlichen Interesse erscheinen zu lassen, welche naturgemäß und nach der eigenthümlichen Zweckbestimmung des einen und des andern Institutes entweder dem Postverkehr oder dem Eisenbahntransport zuzuscheiden sind.

Der provisorische Fahrposttarif vom 1. Februar 1860 sieht von einer Ermäßigung des Tarifs für Sendungen unter 10 Pfund gänzlich ab, wol deßhalb, weil dieselben der Post unter allen Umständen von Gesetzes wegen gesichert seien. Nachdem jedoch die Eisenbahnen den

Transport unentgeltlich übernommen haben und der Kostenaufwand sich keineswegs mit der Entfernung steigert, so läßt sich vom Standpunkte einer rationellen Volkswirtschaft und Steuergesetzgebung aus mit allem Fug und Recht die Frage aufwerfen, ob zumal für kleinere Pakete auf längere Strecken die zum Theil außerordentliche Höhe der Tariffsätze beibehalten werden dürfe und könne? Es will uns bedünken, daß die Umgestaltung in den Verkehrsanstalten und Begriffen der Neuzeit, und zwar ohne ernstliche Gefährde für einen berechtigten fiskalischen Zweck, Konzessionen zu Gunsten des Verkehrs auch hier ebensowol gestatten als gebieten, obwol allerdings mit großer Vorsicht vorgegangen werden muß.

Die Kommission befindet sich, wie gesagt, nicht im Falle, dießfalls bestimmte Anträge zu stellen. Sie glaubt sich vielmehr der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, die Administration werde fortfahren, den Fahrpostdienst in der Art zu entwickeln, wie die Natur eines mit der Privatindustrie so nahe verwandten und mit demselben konkurrierenden Betriebszweiges es erfordert.

Dieser schwierigen Aufgabe würde nun freilich die Postverwaltung sofort sich entheben können, wenn sie nach dem Beispiel anderer Staaten (z. B. Frankreichs), welches man von mehreren Seiten zur Nachahmung empfohlen hat, das Postregal auf den Brieftransport beschränken und die übrigen Sendungen, gegen mäßige Konzessionsgebühren, an die Privatindustrie abtreten wollte. Wir könnten jedoch eine solche Aenderung des bisherigen Systems nicht für zweckmäßig ansehen, und zwar aus einem doppelten Grunde. Berechnet man nämlich die Ausgabekubriken derjenigen Kosten, welche die Beförderung der Briefe, Drucksachen und Zeitungen für sich allein und geündert von der Fahrpost verursachen würde, so stellt sich heraus, daß die gegenwärtigen Taxen der Briefpost mit knapper Noth im Stande wären, die damit verbundenen Ausgaben zu decken, mit andern Worten: Der gesammte Reinertrag der Posten von 1,340,800 Fr. ist wesentlich gerade der Vereinigung der Fahrpost mit der Briefpost zuzuschreiben. Abgesehen von den Briefen hat sich im Jahr 1859 in den Einnahmen der Reisenden und Pakete (4,068,119 Fr. 05 Rp.) gegenüber den Ausgaben an Transportkosten und Postmaterial (3,512,511 Fr. 21 Rp.) ein Ueberschuß von 555,607 Fr. 75 Rp. ergeben. Vom fiskalischen Standpunkte aus wäre es also gewiß völlig ungerechtfertiget, ein System zu verlassen, welches sich in dieser Beziehung vielleicht in ganz Europa als eines der vorzüglichsten darstellt.

Auf der andern Seite entspricht das Postregal so sehr den Verpflichtungen des Staates für allgemeine Herstellung der nothwendigen Verkehrsanstalten, daß auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus die der Post zugestandenen Ausschlußrechte als wolbegründet erscheinen, indem dieselben die Gewähre bieten, daß die Verkehrsverbindungen unter dem unmittelbaren Schutze der Staatsgewalt und nicht nur auf den größern und einträglichern Linien fortbestehen, der Industrie in den ent-

legensten Richtungen nachfolgen und auf diese Weise das Gedeihen der Gewerbe jeder Art fördern.

Aus dem nämlichen Grunde, um diesen Punkt beiläufig zu berühren, nehmen wir keinen Anstoß daran, daß ungeachtet der verminderten Postwagenkurse dennoch abermals eine Personalvermehrung (von 103 Angestellten) und der Besoldungsausgaben (Anno 1858 1,787,643 Fr.; Anno 1859: 1,829,250 Fr. oder 25 % der Nocheinahmen) eingetreten ist, wie denn diese Ziffer seit 1849 und namentlich von 1858 an stets gestiegen ist (vergleiche Seite 193 des bundesrätlichen Geschäftsberichtes). Die öftere Versendung der Briefe und Fahrpoststücke, die Vermehrung der Bureaux und Abtagen, welche durch die Eisenbahnen ermöglicht und bedingt ist, erfordert eben nothwendig eine stärkere Vermehrung von Kondukteurs, Boten, Briefträgern u. s. f., wenn das Publikum die Vortheile der neuen Transportmittel genießen soll. Das Postdepartement hat jedoch nicht unterlassen, wo sich durch die Vereinigung von Dienstzweigen oder in anderer Weise Ersparnisse erreichen ließen, solche herbeizuführen. Daß aber in keinem Falle die berechtigten Anforderungen des Verkehrs preisgegeben werden dürfen, sehen wir nicht an, ausdrücklich als eine durch den Geist der Bundesverfassung und die volkwirthschaftliche Aufgabe der Post gegebene Gränzlinie der Sparsamkeit anzuerkennen.

Was die Revision der Posttaxen, insbesondere der Briefpost anbetrifft, so „findet es der Bundesrath bei dem voraussetzlichen Ergebniß des Reinertrages nicht rathsam, sich mit einer Reform zu beilehen, zumal die dermaligen Taxen im Innern keine lästige Höhe haben und eine Erhöhung des Gewichts des einfachen Briefes auf 1 Loth oder wenigstens 10 Gramme der Einheitstaxe, die wir als das Ziel einer Revision in's Auge fassen, auf den Ertrag der Briefpost wenigstens im Anfang nachtheilig einwirken würde“, während das Bestreben der Bundesverwaltung zunächst auf die Wiederherstellung günstigerer Finanzergebnisse (als Anno 1855) gerichtet ist. Es steht diese Argumentation allerdings im vollen Einklang mit den von der vorjährigen Kommission geäußerten Ansichten und Begehren. Schon deshalb können und wollen wir es keineswegs mißbilligen, daß der Bundesversammlung bisher noch keine sachbezüglichen Anträge vorgelegt worden sind, und zwar um so weniger, weil namentlich, betreffend die Fahrposttaxen, die Erfahrungen und Vorarbeiten kaum als zureichend angesehen werden können (siehe oben).

Wir würden zwar die finanziellen Ergebnisse einer Reform, wie sie in einem uns zur Einsicht mitgetheilten Entwurfe des Departements vorgezogen war (— mit Ausnahme der Lokalpost für den frankirten Brief 10 Rp. und für den unfrankirten Brief bis auf 1/2 Loth im Gewicht 15 Rp. ohne Rücksicht auf die Distanz —) nicht befürchten. Die Tabelle auf Seite 225 des bundesrätlichen Geschäftsberichtes konstatirt eine fortwährende Zunahme des Briefverkehrs von 1850 bis 1859, und eine Combination der Brieftaxen der drei verschiedenen Kreise ergibt im Durch-

Schnitt auf den inländischen Briefen die Einheitstaxe von 10,76 Rp., so daß also, selbst wenn der Verkehr sich nicht vermehren würde, was doch bis auf einen gewissen Grad vorauszusehen ist, in der That ein erheblicher Ausfall nicht zu besorgen wäre. Allein auf der andern Seite machen sich auch keine Uebelstände solcher Art weder für die Administration noch in der Anschauungsweise des Publikums fühlbar, um sich vorzeitig zur praktischen Lösung einer Reform drängen zu lassen, von welcher man vielleicht nicht unpassend sagen kann, daß man sich vor der Hand mehr bloß von der theoretischen Zweckmäßigkeit eine feste Ueberzeugung gebildet habe.

Die Kommission hat jedoch noch einen besondern Grund, weshalb sie ihrerseits sich mit einer Vertagung der Frage auf kürzere Zeit ebenfalls einverstanden erklären kann. Sie wünschte nämlich die Diskussion gerne auf einen Zeitpunkt verlegt, wo die, an und für sich wol berechnete Sorge der Kantone für ihre Skalabetreffnisse einer freien Auffassung der Sache nicht allzusehr in den Weg treten, sondern vielmehr ein neues Posttaxensystem auf wahrhaft liberaler Grundlage und administrativer Einfachheit erstellt würde, auf einer Grundlage, welche ebensowol der nationalwirthschaftlichen Zweckbestimmung des Postinstitutes selbst als dem Entwicklungsgange der Verkehrsanstalten und Verkehrsströmungen der Neuzeit entspricht. Wenn es allerdings höchst wünschbar ist, daß die Kantone ihre Skalabetreffnisse möglichst vollständig erhalten, so darf hinwiederum nicht außer Acht gelassen werden, daß am Ende denn doch der oberste Zweck und Bestimmungsgrund der Centralisation des Postwesens der war, die gesammte Schweiz in den Genuß der Vortheile einer einheitlichen Verwaltung zu setzen und den höhern Anforderungen der Zeit durch vermehrte Postverbindungen und niedrigere Tarife ein Genüge zu leisten. Das Postregal ist als solches an den Bund mit freiem gesetzgeberischem Dispositionsrechte übergegangen und keineswegs in dem Sinne, daß vorausgehends die Skalabetreffnisse der Kantone sicher gestellt sein müssen. Im Gegentheil enthält der Art. 33 in den ersten beiden Ziffern hinsichtlich der öffentlichen Verpflichtungen des centralisirten Postwesens die bedeutungsvollen Vorschriften: 1) „Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der theilhaftigen Kantone nicht vermindert werden, und 2) die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.“ Die mittelbare Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt kommt der Gesamtheit und allen Schichten der Bevölkerung zu Statten, und der besondere Antheil der Kantone an dem Reinertrag der Posten, wenn sich derselbe auch vorübergehend reduciren sollte, ist denselben durch den Bundesbeschluß vom 10. Jänner 1860 bleibend gesichert.

Durch Schlußnahme der Bundesversammlung vom 31. Juli 1858 war der Bundesrath eingeladen worden, „zu untersuchen, ob nicht das Kurswesen in einer Weise umgestaltet werden könnte, welche, ohne be-

rechtige Anforderungen des Verkehrs unberücksichtigt zu lassen, mehr Gewähr für ein günstigeres Ergebnis darzubieten geeignet sei.“ Eine vom Bundesrathe bestellte Spezialkommission gelangte zu der Ansicht, daß eine grundsätzliche Aenderung des bisher beobachteten Verfahrens in den verschiedenen Zweigen dieser Verwaltung nicht notwendig sei; dagegen bezeichnete sie als das wirksamste Mittel, die Erträgnisse des Kurswesens zu heben: Behutsamkeit in Einführung neuer Kurse, namentlich der Sommerkurse, und Aufhebung oder Reduzirung von Kursen, die mit Eisenbahnen parallel laufen. Es kommt jedoch in solchen Dingen nicht so fast auf die Aufstellung gewisser Verwaltungsregeln, die gewöhnlich nahe liegen, als auf die praktische Anwendung im täglichen Leben an. Es ist daher ganz am Platze, daß der bundesrätliche Bericht hierüber im Einzelnen Rechenschaft ablegt. Obwohl das Postdepartement in der Ausföhrung mit den Interessen und Wünschen des Publikums vielfach in Konflikt gerieth und denselben Rechnung tragen mußte, so wurde immerhin im Jahr 1859 gegenüber der Mindereinnahme von Reisenden von Fr. 499,515. 14, auch eine Minderausgabe an Transportkosten von Fr. 569,750. 18, also ein finanzieller Gewinn von Fr. 70,243. 18 erzielt. Es bleibt der Kommission nur der Wunsch zu äußern übrig, die Postverwaltung möge fortfahren, bei jeder Gelegenheit das Kurswesen im Sinne des Postulates von 1858 finanziell günstiger zu gestalten, namentlich in der Weise, daß sie da, wo die Bedürfnisse des Verkehrs die Fortdauer von Kursen unumgänglich erfordern, in dem Maßstab der anzuwendenden Transportmittel, z. B. in der Bespannung, sich die möglichste Sparsamkeit zur Richtschnur nehme.

Daß die Postverwaltung für die erforderlichen Bureaux = Lokale in St. Gallen, Neuenburg, Thur u. s. f. Mietverträge auf längere Dauer abzuschließen trachtet, davon nehmen wir im Hinblick auf den maßgebenden Bundesbeschluß betreffend die Postgebäude in Bern lediglich zustimmende Bemerkung.

Wir schließen die Berichterstattung über das Postwesen mit der Mittheilung, daß nach einer im Anfang des Jahres 1860 beendigten Inventarisirung und Abschätzung der Bestand des Postinventars auf den 1. Jänner 1860 Fr. 1,011,494. 53 (Fr. 378,848. 11 weniger als den 1. Jänner 1859) beträgt.

## II. Bauwesen.

Die vorjährige Prüfungskommission bemerkt am Schlusse der hierauf bezüglichen Stelle ihres Berichtes: „Wir erwarten, daß die Regierung von Bern, ungeachtet die definitiven Pläne noch ausstehen, ihre Streke rechtzeitig in Angriff nehmen lasse, damit die Eröffnung der eigentlichen Brünigstraße auf beiden Seiten des Berges gleichzeitig erfolgen kann.“

Der Bundesrath referirt über den Stand dieser Angelegenheit in einer Weise, welche die Kommission keineswegs befriediget hat, sondern

dieselbe veranlassen mußte, die sachbezüglichen Akten bis auf die neueste Zeit etwas näher zu untersuchen. Aus denselben ergibt sich nun zwar, daß gegründete Hoffnung vorhanden ist, es werde die Bergstraße auf dem Gebiete des Kantons Unterwalden ob dem Wald bis Ende des Jahres 1860 vollendet sein. Die Strecke von Bürglen bis Hergiswyl ist bereits kollaudirt und die kleine Strecke Hergiswyl-Luzerner-Gränze hat im Laufe des Jahres 1859 nur deshalb noch nicht übergeben werden können, weil der unmittelbar vor der Final-Inspektion eingetretene Schneefall die Kollaudation unmöglich gemacht hatte. Von der Luzerner Seite wurde, da die neue Straße noch nicht ausgeführt ist, einstweilen ein provisorischer Anschluß an die alte Straße bewerkstelligt, so daß schon jetzt die Verbindung zwischen Luzern und Lungern hergestellt ist. Endlich sind die Arbeiten an der eigentlichen Bergstraße von Lungern bis zur Bernergränze lebhaft in Angriff genommen worden, so daß laut einem Expertenbericht der Herren Oberingenieur Hartmann und Ingenieur Studer bei gleichmäßigem Fortgange der Arbeit die Vollendung der Straße auf dieser Seite vor dem vorgeschriebenen Termin in Aussicht steht. Die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald hofft, wie gesagt, die Bergstraße auf ihrem Gebiete bis Ende des Jahres 1860 zu vollenden.

Mit dem h. Stande Bern haben sich dagegen in Bezug auf die gehörige und rechtzeitige Erfüllung seiner Obliegenheiten Konflikte ergeben, auf deren beförderliche Erledigung im Sinne der maßgebenden Konferenzbeschlüsse und Erklärungen der Bundesrath nach unserer Ansicht in der Hauptsache nicht verzichten darf.

Gemäß Großrathsbeschuß vom 22. Dez. 1859 würde nämlich die Strecke von Finsterhölzli bis Wylerbrük statt in einer Breite von 18 Fuß, bloß in einer solchen von 16 Fuß erstellt werden, so jedoch, daß die Breite in den Serpentinien nach Bedürfniß vermehrt werden soll. Diese Bestimmung steht im Widerspruch, wenn nicht mit dem Wortlaute, doch mit dem Sinn und Geiste der dießfälligen Vereinbarung. Indem die hohe Regierung des Kantons Bern mittelst Zuschrift vom 1. April 1857 ihre Zustimmung zu dem Separatprotokoll vom 31. März 1857 erklärte, (dessen Art. 3 lautet: „Was jedoch die Straßenbreite betrifft, so soll die Frage, ob und welche Modifikationen in dieser Hinsicht stattfinden sollen, um dem Bedürfniß einer sichern Befahrung der Straße bei Tag und Nacht genügend zu entsprechen, einer Expertise unterworfen werden, zu welcher der Bundesrath den Herrn Oberingenieur Hartmann von St. Gallen und die Regierung von Bern den Herrn Sektionsingenieur Gränicher in Bern einberufen wird“; geschah es allerdings unter dem Vorbehalt der Ratifikation der obersten Landesbehörde, jedoch mit der ausdrücklichen Zusage, daß sich die Regierung beim Großen Rathe für die Genehmigung der in Art. 3 vorgesehenen Expertise verwenden werde. Obwohl die Expertise vom 15. August 1857 die Straßenbreite von 18 Fuß als unerläßlich bezeichnete, so war es nun doch der Regierungsrath, welcher die damit

im Widerspruch stehende Schlußnahme des Großen Rathes vom 22. Dez. 1859 beantragte. Wenn in dem dießfälligen Vortrage der Baudirektion an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes gesagt wird: „Die theilweise Reduktion der Straßenbreite, mit welcher immerhin eine Kostenersparniß von Fr. 23,000 erzielt wird, steht zwar in einigem (!) Widerspruch mit den Uebereinkommen mit den Bundesbehörden, allein es ist zu bedenken, daß seither die Verkehrsverhältnisse durch die Erstellung der Ostwestbahn eine etwas veränderte Gestalt erhalten haben, und daß, wenn früher oder später eine Zweiglinie vom Brünig nach Meiringen erbaut wird, eine durchgehende Kernbreite der Hauptlinie von 21 Fuß um so weniger nothwendig erscheint, als auch die Brienzsee-Straße als Fortsetzung der Brünigstraße nur auf eine Kernbreite von 19 Fuß angelegt ist,“ so bedarf die Unstatthaftigkeit dieses Argumentes gewiß keiner besondern Nachweisung, abgesehen davon, ob die Erstellung der Ostwestbahn nicht vielmehr an den beiden Endpunkten der Brüniglinie den Zufluß von Reisenden vermehren dürfte.

Betreffend den Vollendungstermin, der in dem Bundesrathsbeschlusse vom 23. März 1857 auf Ende 1863 angenommen war, verpflichtete sich Bern in Art. 6 des mehrerwähnten Separatprotokolles vom 31. März 1857 „den Bau der Straße in der Weise zu befördern, daß die Bauarbeiten, auch abgesehen von dem festgesetzten Endtermin, in gleichem Verhältniß vorrücken, wie die Bauten der Brünigstraße auf dem Gebiete von Obwalden.“ Schon unterm 15. April gleichen Jahres machte nun der Bundesrath der Regierung von Bern die Anzeige, daß Obwalden sich verpflichtet habe, die Brünigstraße auf seinem Gebiete bis den 1. November 1861 zu vollenden. Einige Monate später, nämlich am 24. August 1857, forderte derselbe die Einsendung des Planes für die Strecke Wylerbrücke-Brienzwyl, mit dem Bemerken, daß er um so mehr die Beförderung der Sache wünschen müsse, als die Regierung von Obwalden erklärt habe, daß sie die Straße auf ihrem Gebiete nicht erst bis zum 1. Nov. 1861, sondern schon mit dem Jahre 1860 vollenden werde. Eine weitere Mahnung wurde unterm 29. Dez. 1858 erucuert. Im Jahr 1859 scheint dagegen der Angelegenheit von Seite des Bundesrathes weniger Aufmerksamkeit zugewendet worden zu sein. Erst in einer neuern Zuschrift (vom 1. Febr. 1860) wird der Regierungsrath von Bern neuerdings ersucht, die nöthigen Vorkehrungen treffen zu wollen, daß die Fahrbahnbreite auf 18 Fuß angelegt, der Plan über die Strecke Brienzwyl - Wylerbrücke zur Prüfung und Genehmigung eingereicht und angelegentlich dahin gewirkt werde, daß gemäß Art. 6 des Separatprotokolles die ganze Strecke bis zur Obwaldner-Gränze gleichzeitig mit der jenzeitigen Strecke eröffnet werden könne. In Folge eines dießfälligen Antwortschreibens des Regierungsrathes von Bern (d. d. 4. April), worin einerseits der Bau der Hauptlinie bis 1. Nov. 1862 in Aussicht gestellt, und andererseits namentlich die Reduktion der Fahrbahnbreite zu rechtfertigen versucht wird, beschloß der Bundesrath am 30. Mai, in letzterer

Hinsicht von einer weiter gehenden Forderung zu abstrahiren, dagegen die Einhaltung des Vollendungstermines desto nachdrucksamer zu verlangen. Daß an diese Konzession vorausgehends oder gleichzeitig bestimmte Zusicherungen oder Garantien über den letzten, für die Eidgenossenschaft wichtigsten Punkt geknüpft worden seien, scheint nicht der Fall zu sein, obwohl hierfür nach den Vorgängen und im Hinblick auf die außerordentliche Kraftentwicklung, welche die Einhaltung des Vollendungstermines erforderlich macht, hinreichende Veranlassung gegeben war. Wir enthalten uns jedoch jedes weitern Raisonnements, das sich übrigens durch den Thatbestand von selbst darbieten dürfte, deshalb, weil die Beurtheilung dem künftigen Rechenschaftsberichte pro 1860 angehört, und es der Kommission überhaupt nicht so fast um eine Kritik dessen, was gethan oder vielmehr nicht gethan worden ist, als um den unmittelbaren praktischen Zweck selbst zu thun ist. Erwägen wir nun auf der einen Seite das nicht geringe Interesse, welches der Bund und die zunächst betheiligten Kantone an der rechtzeitigen Erstellung dieser Poststraße haben, und daß anderseits der Bund und die übrigen Kantone ihre Betreffnisse, ersterer ganz und die letzteren zum großen Theile bereits ausaelegt haben, ungeachtet der Bundesbeitrag (von Fr. 400,000) im Verhältniß der geleisteten Arbeiten hätte verabsolgt werden sollen (vergl. Bericht der ständeräthl. Prüfungs-Kommission vom 15. Juni 1858), so halten wir das nachfolgende Postulat ebensowol durch die gegenwärtige Situation gefordert als hinlänglich gerechtfertiget:

„Es sei der Bundesrath einzuladen, der Bundesversammlung über den Stand der Angelegenheit und die zur beförderlichen Vollendung der Brüntzstraße getroffenen, beziehungsweise zu treffenden Maßregeln einen Spezialbericht zu erstatten.“

Im Eisenbahnwesen beschränkt sich die bundesrätliche Berichtserstattung auf die Mittheilung der im Jahr 1859 genehmigten Konzessionsabänderungen, (neue Konzessionen wurden keine erteilt, mit Ausnahme der Verbindungsbahn zwischen der Westbahn und der ligne d'Italie bei St. Moriz) und Fristverlängerungen, und fügt sodann eine Uebersicht der auf 31. Dezember concedirten, in Angriff genommenen oder im Betrieb befindlichen Bahnen bei. Eisenbahnkonzessionen bestehen in einer Gesamtlänge von

	357 <sup>13</sup> / <sub>16</sub> Stunden.
Davon waren in Angriff genommen	62 <sup>7</sup> / <sub>16</sub> "
nicht in Angriff genommen	93 <sup>13</sup> / <sub>16</sub> "
im Betrieb befindlich	196 <sup>12</sup> / <sub>16</sub> "

Wenn insbesondere über den Fortgang der Arbeiten zur Erstellung der Eisenbahnlinie Biel-Neuenstadt, welche den 1. Weinmonat 1860 dem Betrieb übergeben werden soll, und deren hohe Bedeutung nicht allein von den eidgenössischen Behörden, sondern beinahe von dem ganzen schweizerischen verkehrtreibenden Publikum anerkannt ist, alle und jede Auskunft mangelt, so liegt die, allerdings nicht überflüssige Erklärung wol darin, daß der Bundesrath in Folge einer im Nationalrathe gestellten Motion

sich im Falle befindet, über den Gegenstand einen besondern Bericht zu hinterbringen. Nach einer von dem Departement des Innern erteilten Zusicherung wird dieser Bericht im Laufe der ordentlichen Sommer Sitzung erstattet werden, und deshalb kann sich die Kommission enthalten, näher auf die Sache einzutreten, während sie übrigens in einem Berichte über die gesammte Geschäftsführung des Bundesrathes zu Händen beider Räthe nur ungerne, zumal eine einläßliche Auskunft über derartige wichtige Gegenstände und die von der Vollziehungsbehörde getroffenen Maßregeln vermifft hat, welche die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung in so hohem Maße auf sich gezogen haben.

Die übrigen, im Titel „Bauwesen“ behandelten Geschäfte geben zu feinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

### III. Telegraphenwesen.

Diese interessante Verwaltung hat sich auch im Berichtsjahre auf erfreuliche Weise wieder weiter entwickelt, und von Neuem den Beweis geleistet, wie sehr sie in den Bedürfnissen des Publikums liegt und denselben auch stets zu entsprechen geneigt ist. Zu den 514  $\frac{2}{8}$  Stunden Ausdehnung, welche die schweizerischen Linien im Jahr 1858 hatten, sind weitere 38  $\frac{3}{8}$  Stunden, zu den 128 Bureaux fünf neue hinzugekommen. Die Anzahl der internen und internationalen Depeschen hat sich um mehr als je 15,000, die der Transitdepeschen um mehr als 8000 vermehrt. Das Gebiet, mit welchem das schweizerische Telegraphensystem in direkter Verbindung steht, ist durch den Beitritt anderer Staaten zu den Verträgen von Bern und von Friedrichshafen außerordentlich erweitert worden, und gegenwärtig sind es von europäischen Staaten nur noch diejenigen von Rußland, Rom und Neapel, welche jenen Verträgen fremd geblieben sind. Von außereuropäischen Gebieten gehören in den Bereich jener Verträge nun auch Algerien und Kleinasien. Was die finanziellen Ergebnisse betrifft, so zeigt die Staatsrechnung eine Einnahme von Fr. 631,327. 57 und eine Ausgabe von Fr. 504,963. 33, sonach einen Ueberschuß an Einnahmen von Fr. 126,364. 24. Dieser Ueberschuß vermindert sich indessen, wenn nicht, wie es jetzt nach dem neuen, in die Staatsrechnung gelegten Systeme geschehen ist, die Inventarvermehrung mit Fr. 42,710. 46 in die Einnahmen gebracht wird. Nach Abzug dieser Summe von den Einnahmen würde sich der Ueberschuß oder der eigentliche Vorschlag der Verwaltungsrechnung auf Fr. 83,653. 78 belaufen. Derselbe zeigt dem Ergebnis von 1857 von Fr. 26,431. 62, und namentlich demjenigen von 1858 von bloß Fr. 13,429. 50 gegenüber eine sehr erfreuliche Zunahme, die, wie namentlich aus dem Ertrag der Depeschen hervorgeht, zum guten Theil eine reelle Erhöhung des Betriebsergebnisses enthält.

Zu diesem erfreulichen Resultate hat unter Anderm auch der Bundesbeschluß vom 22. Januar 1859 mitgewirkt, durch welchen für den internen Verkehr die einfache Depesche zu Fr. 1 zwar auf 20 Worte beschränkt wird.

Für je 10 Worte mehr, aber statt der frühern höhern Taxe nur 25 Rappen bezahlt werden müssen. Der Geschäftsbericht des Bundesraths bemerkt hierüber, daß während unter dem alten Tarif 1000 interne Depeschen im Durchschnitt Fr. 1050. 92 ertrugen, unter dem neuen dagegen für dieselbe Anzahl im Durchschnitt Fr. 1107. 62 eingegangen sind, was einer vermehrten Einnahme von  $5\frac{1}{2}\%$  gleich kommt. Wir führen diese interessante Erscheinung hier deshalb speziell an, weil wir glauben, daß auch in der Taxation der Briefe in nicht allzuferner Zeit eine billige und einheitliche Taxe für die ganze Schweiz eingeführt werden dürfte, und weil wir hoffen, daß dieselbe ohne Nachtheil für die Einkünfte der Briefpost sein würde.

Ein anderer Punkt, den wir hier nicht unberührt lassen wollen, betrifft die Frage, ob nicht sowol eine Ersparniß von Kosten, als auch eine bessere Garantie für die Handhabung des Regals und eine Erleichterung des auf die telegraphische Korrespondenz verwiesenen Publikums dadurch eintreten könnte, wenn die Telegraphenbüreau der Eisenbahngesellschaften so viel möglich mit denen der öffentlichen Verwaltung verbunden würden. Wir glauben voraussetzen zu dürfen, daß die letztere geneigt ist, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und beschränken uns deshalb darauf, die Hoffnung auszusprechen, daß bald eine allseitig befriedigende Verständigung erzielt werde.

Noch erübrigt uns eine nicht unwichtige Aenderung, welche in Folge Schlußnahme des Bundesrathes in der Telegraphenverwaltung eingetreten ist, zu erwähnen. Laut Bundesgesetz vom 20. Dez. 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung ist der gesammten Leitung derselben unter Aufsicht des Post- und Baudepartements (jetz Postdepartement) ein Zentralkontrollor vorgezegt. Derselbe hat demnach auch die Angestellten für Anfertigung von Apparaten, beziehungsweise die Telegraphenwerkstätte zu leiten. Laut der unterm 21. Januar 1857 erlassenen Instruktion für den Zentralkontrollor, ist dieser speziell dem technischen Büreau übergeordnet, das die Apparate auszufertigen und zu überwachen, die Erstellung neuer Linien zu beaufsichtigen hat u. s. w. Unterm 18. Febr. 1859 hatte endlich der Bundesrath eine Verordnung über die Organisation der Werkstätte und des technischen Büreau erlassen, in der es unter anderm heißt, daß die Werkstätte der Telegraphenverwaltung die Apparate und überhaupt das zum Betrieb nöthige Material zu liefern und für dessen Unterhalt zu sorgen habe, daneben aber auch berechtigt sei, an ausländische Verwaltungen und Privaten Gegenstände, welche sie produziert, abzugeben. Die Oberaufsicht über die Werkstätte ist, unter Feststellung näherer Bestimmungen, der Zentralkontrollor unterstellt. Nach dieser Verordnung ist der Chef der Werkstätte zu gleicher Zeit technischer Inspektor der Telegraphenverwaltung und Vorgesetzter des technischen Büreau, das unter anderm auch die Anschaffung neuer Apparate und Materialien bei der Zentralkontrollor zu beantragen und dieselben sodann zu be-

suchen hat. Die nationalrätliche Kommission hat in ihrem vom 4. Juni vorigen Jahres datirten Berichte über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1858 die Bemerkung gemacht: „Mögen übrigens diese (Rechnungs-) Ergebnisse finanziell mehr oder weniger günstig ausfallen, immerhin wird nicht zu läugnen sein, daß namentlich auf der inneren Verbindung der Werkstätte mit den im Betrieb befindlichen Linien und in der Wechselwirkung beider Institute auf einander die rühmliche Stellung beruht, welche das schweizerische Telegraphenwesen unbestritten einnimmt.“

Trotzdem faßte der schweizerische Bundesrath am 21. Dezember v. J. den Beschluß: „1) Die Telegraphenwerkstätte wird vom 1. Jenner 1860 an unter die Oberleitung des Finanzdepartementes gestellt. 2) Die nach dem Reglement vom 18. Febr. 1859 über die Organisation der Telegraphenwerkstätte bisher dem Post- und Baudepartement, sowie der Telegraphendirektion zukommenden Berrichtungen werden vom obigen Zeitpunkte an durch das Finanzdepartement ausgeübt. 3) Bis auf neue Verfügung behält der Chef der Telegraphenwerkstätte seine Funktionen als technischer Inspektor der Verwaltung bei, und es werden im Reglement vom 18. Febr. 1859 keine andern Abänderungen gemacht, als die durch obige Art. 1 und 2 nothwendig bedingten.“ Diesem Beschlusse fügte der Bundesrath in neuester Zeit, unterm 11. Juni, einen neuen bei, nach welchem der Verrsteher der Werkstätte der Funktionen eines technischen Inspektors überhoben und nur noch mit der Verbindlichkeit belastet wird, die ihm von der Verwaltung vorgelegten Fragen über das Technische der Telegraphie zu begutachten und besondere ihm übertragene Expertisen und Inspektionen vorzunehmen.

Obgleich durch diese Anordnungen ein durch die Verordnung von 1859 neuerdings bestätigter, neu regulirter und von der nationalrätlichen Prüfungskommission vom letzten Jahre überdies ausdrücklich gebilligter Zustand aufgehoben worden ist, so können wir den getroffenen Anordnungen des Bundesrathes dennoch nur beispflichten.

Die Gründe dieser Neuerungen, in so weit sie durch die Schlußnahme vom 21. Dez. bedingt sind, hat der bundesrätliche Geschäftsbericht bereits erschöpfend angegeben, und wir haben nur beizufügen, daß auch die erst kürzlich beschlossene Enthebung des Vorstandes der Werkstätte von den Funktionen eines Inspektors durch die Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt erscheint. Freilich wird die Zentraldirektion für die Dauer eines eignen technischen Inspektors kaum entbehren können. Wenn nun auch die Werkstätte administrativ von der Telegraphenverwaltung getrennt ist, so hoffen wir, es werden daraus doch weder der einen noch der andern Nachtheile erwachsen. Die Werkstätte, welche in neuerer Zeit am Geschäftsumfang bedeutend gewonnen, kann sich im Gegentheil nun freier und fabrikmäßiger entwickeln und wird, da sie stets unter Aufsicht des Bundesrathes bleibt, auch ferner alle Verbesserungen und neuen Erfindungen, die in ihr gemacht werden, zum Vortheile unserer Telegrapheneinrichtungen

verwenden. Umgekehrt hängt die Anschaffung und Veränderung der im Betrieb verwendeten Apparate und anderer Gegenstände nicht mehr vom Direktor der Werkstätte ab, der, indem er selber einen Gewinnantheil an der Fabrikation besitzt, sich als Inspektor der Telegraphen in einer offenbar schiefen Stellung befunden hat.

Die Werkstätte, welche gegenwärtig zirka 35 Personen beschäftigt, haben wir durch eines unserer Mitglieder in Augenschein nehmen lassen. Die gegenwärtig von denselben in Anspruch genommenen Lokale sind sehr mangelhaft; sie werden aber bald an zweckmäßigere vertauscht werden können. Der Reingewinn der Werkstätte hat im letzten Jahre etwas über Fr. 12,000 betragen.

## VII. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Die Verwaltungen, welche unter dem Finanzdepartement stehen, verfolgen ihren regelmäßigen Gang und geben zu keiner besondern Bemerkung Anlaß.

Die Pulververwaltung vermochte sich in Folge der neuen Organisation weiter auszudehnen und der Fabrikation größere Sorgfalt zu widmen. Die Aufstellung eines Pulverkontroleurs unter dem Militärdepartement scheint ihren Zweck erreicht zu haben, wie wir bereits bei Anlaß der Geschäftsführung dieses Departements bemerkten. Der Bericht des Bundesrathes enthält genug Details über diese Verwaltung, so daß weitere Ausführungen von keinem Nutzen sein dürften. Wir beschränken uns, auf folgende Ziffern zurückzukommen:

Im Jahr 1859 wurden gefertigt . . . . .	Fr	646,417
„ Auslande wurden angekauft . . . . .	„	579,629

Total Fr 1,326,046

Das Ergebnis des Verkaufes mit Inbegriff des Werthes der vorhandenen Vorräthe erreicht den Betrag von Fr. 1,552,017. 62 Rp. Der Reingewinn des Pulverregals betrug im Jahr 1859 Fr. 169,579. 54 Rp. Mit den Nebenauslagen steigt die Ankaufssumme für ausländisches Pulver auf Fr. 1,382,438. 11 Rp.

Die Zündkapselnfabrike, auf welcher im letzten Berichtsjahr ein Verlust von Fr. 758. 64 Rp. zu tragen war, wirft diesmal einen Reingewinn von Fr. 3487. 25 Rp. ab. Es ist dieß ein sehr befriedigendes Ergebnis.

Die Anzahl der verkauften Zündkapseln und Schlagröhren ergibt nebst der Vermehrung des Vorrathes

an Zündkapseln für die Infanterie	5,909,000 Stük,
" " " " Scharfschützen	2,147,000 "
" " " " Schlagröhrchen	12,300 "
deren Werth beträgt . . . . .	Fr. 41,140. 10 Rp.
bei einem Reingewinn von . . . . .	" 3,487. 25 "

Die Kosten beliefen sich daher auf . Fr. 37,652. 85 Rp.

Die Münzstätte entwickelte im Laufe des Jahres 1859 eine große Thätigkeit. Sie hat 2,500,000 Zwanzigrappenstücke geschlagen und mehrere Arbeiten für Vereine und Kantone ausgeführt. Die Zahl der Arbeiter wurde vermehrt und die Arbeitszeit erhöht. Die Anstalt machte verschiedene Versuche zur Einschränkung der Kosten, und man kann diesen Bestrebungen nur Beifall zollen und guten Erfolg wünschen.

Die Münzstätte erzeigte im Jahre 1859 einen Gewinn von Franken 141,980. Der Bundesrath hat diese Summe bereits zur Gründung des von der Bundesversammlung den 31. Januar 1860 beschlossenen Reservefonds angelegt. Die Kommission billigt, was der Bundesrath in dieser Beziehung gethan hat.

Wie wir bereits beim Militärdepartement bemerkt haben, ist die Rechnung über die Bewaffung vom Jahr 1856/57 abgeschlossen worden. Dem Postulate, welches in dieser Hinsicht letztes Jahr an den Bundesrath gestellt wurde, ist also entsprochen.

Die Rechnung über die Bewaffung von 1859 ist noch nicht abgeschlossen, aber beinahe die ganze Ausgabe ist auf die letztjährige Staatsrechnung getragen worden.

### Prüfung der Staatsrechnung.

Die Kommission hat die Verwaltungsrechnung mit aller der Sorgfalt geprüft, welche die farg zugemessene Zeit ihr ermöglichte, und in materieller Hinsicht vollkommen richtig gefunden. Die eidgenössische Buchhaltung strebt darnach, sich täglich mehr zu vervollkommen, und so der Verwaltung alle Mittel an die Hand zu geben, um sich in jedem Zeitpunkte den Stand des Staatsvermögens genau vergegenwärtigen zu können.

Die Kommission glaubt, einen kleinen Schreibfehler andeuten zu sollen, welcher sich auf Seite 20 der Staatsrechnung eingeschlichen hat, allein die Ergebnisse der Rechnung nicht beschlägt.

In Rubrik IV. Fabrikationskosten der Münzverwaltung (126. G. IV.) heißt es, es stelle sich ein Ausgabenüberschuß von Franken 11,058. 86 Rp. über die Voranschläge des Budget heraus, während in Wahrheit eine Verminderung der Ausgaben um Fr. 2594. 12 eintritt. Der Irrthum rührt daher, daß man vergaß, die im Budget unter a und b angelegte Summe von Fr. 13,680 mit der Ziffer unter c, Fr. 18,850 zu addiren, um hievon die wirkliche unter diese drei Aus-

briken fallende Ausgabe von Fr. 29,908. 86 abziehen. Nichts desto weniger ist die in der Staaterechnung als Mehrauslage über den Budgetkredit hinaus aufgenommene Summe von Fr. 173,790. 82 Rp. genau.

Die Staaterechnung ergibt folgendes Endresultat:

Die Einnahmen beliefen sich auf . . . . .	Fr. 18,999,538. 55
„ Ausgaben „ „ „ . . . . .	„ 19,698,235. 82
<hr/>	
Das Defizit des Jahres 1859 beträgt demnach	Fr. 698,697. 27
Der Vermögensbestand auf 31. Dezember 1859	
beträgt an Aktiven . . . . .	Fr. 18,714,162. 65
„ Passiven . . . . .	„ 10,350,754. 31
<hr/>	
Das reine Vermögen beträgt daher auf 31. Dezember 1859 . . . . .	Fr. 8,363,408. 34
Es belief sich den 31. Dezember 1855 auf . . . . .	„ 9,062,105. 61
<hr/>	
Mithin fand eine Abschreibung statt von . . . . .	Fr. 698,697. 27
gleich obigem Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen.	

Stellt man die Vermehrungen und die Verminderungen der Kapitalbewegungsrechnung zusammen, so erhält man folgendes Ergebnis:

Die Vermehrungen, welche einen Einfluß auf das Rechnungsergebnis ausüben, bieten in fünf Rechnungen eine Summe dar von

Fr. 1,556,838. 05

Die Verminderungen in drei Rechnungen eine

Summe von . . . . . „ 2,273,528. 39

Mithin eine Gesamtabnahme von . . . . . Fr. 716,690. 34

Die Vermehrungen, welche nur als Ueberträge von einer Rechnung zur andern erscheinen, belaufen sich in vier Rechnungen auf . . . . . Fr. 34,238,289. 66

Die Verminderungen in fünf Rechnungen auf . . . . . „ 34,220,296. 59

Dies ergibt eine Vermehrung von . . . . . Fr. 17,993. 07

Zieht man diese Summe von obiger Gesamtabnahme ab, so erhält man das gleiche Ergebnis wie die Gewinn- und Verlustrechnung, nämlich ein Defizit von . . . . . Fr. 698,697. 27

Der Invalidenfond beträgt auf 31. Dezember 1859

Fr. 490,150. —

„ Grenusfond . . . . . „ 1,477,875. 62

„ Schulfond des Polytechnikums . . . . . „ 255,496. 98

„ Châtelainfond . . . . . „ 43,575. 18

## Form der Staatsrechnung.

Für die den Rätthen vorgelegte eidgenössische Staatsrechnung hat der Bundesrath eine wesentliche andere Form, als die bisherige, gewählt. Diese Neuerung kann um so weniger der Aufmerksamkeit entzogen werden, als sie mit der bisherigen Uebung und den Bestimmungen des Reglementes über Einrichtung und Führung des eidgenössischen Rechnungswesens vom 4. Dezember 1854 im Widerspruch steht, und auch andere Rechnungsergebnisse nachweist, als man bisher in der Verwaltungsrechnung zu finden gewohnt war.

Der bundesrätliche Geschäftsbericht motivirt diese neue Gestalt der Staatsrechnung wesentlich mit den Bemerkungen, welche im Prüfungsbericht der ständerätlichen Kommission über das Verwaltungsjahr 1857 enthalten wären, auf die aber, was hier schon bemerkt werden mag, die nationalrätliche Kommission über das Verwaltungsjahr 1858, welche keinerlei Bemerkungen über die allgemeine Form der Rechnung gemacht, keinerlei Rücksicht genommen hat.

Es dürfte nun jedenfalls nicht überflüssig sein, die beiden Formen der Staatsrechnung mit einander zu vergleichen, um zu einer klaren Anschauung darüber zu gelangen, welchen von beiden für die Zukunft der Vorzug zu geben sei.

Die bisherige Form wurde zuerst im Jahr 1850 festgestellt und die Grundsätze, auf welchen sie beruht, wurden später in das erwähnte Reglement von 1854 aufgenommen. Das letztere drückt sich in Art. 26 hierüber folgendermaßen aus: „Die Staatsrechnung hat mit dem Vermögensbestand des letzten 31. Dezember als Eingangsbilanz zu beginnen und in klarer, übersichtlicher Weise die Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung nach den Abtheilungen, welche durch das Jahresbudget aufgestellt worden sind, nachzuweisen. Sie hat sodann ferner in einem besondern Abschnitt, Generalrechnung betitelt, alle Veränderungen, welche auf die Aktiven und Passiven des eidg. Kapital- und Gesamtvermögens Bezug haben, darzustellen und mit dem Ausweis über den Vermögensbestand am Schlusse des Rechnungsjahres als Ausgangsbilanz zu schließen.“ Ferner heißt es in den Artikeln 27 bis 29: Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben der Verwaltungsrechnung (sollte wohl heißen, der Aktiv- oder Passivsaldo der Verwaltungsrechnung) sei in die Generalrechnung übertragen und letztere habe überdies, nebst den Ab- und Zugängen des Kapitalvermögens die im Jahresbudget nicht vorgesehenen Kapitalangriffe bildenden Ausgaben aufzunehmen. Der Vorschlag oder Rückschlag der Generalrechnung ergebe mit dem Saldo der Verwaltungsrechnung den eigentlichen Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres, welcher durch den Ausgangsbilanz oder den am Schlusse der Rechnung aufgeführten Vermögensausweis im Vergleiche mit dem Eingangsbilanz sich ebenfalls zeigen müsse.

Nach diesem Systeme zerfiel demnach die Staaterechnung in vier Abtheilungen:

1. Eingangsbilanz,
2. Verwaltungsrechnung,
3. Generalrechnung und
4. Ausgangsbilanz.

Aus derselben konnte mit Leichtigkeit ersehen werden:

1. der Vermögensstand beim Beginn des Rechnungsjahres,
2. der Aktiv- und Passivsaldo der über die eigentliche Verwaltung aufgestellten Rechnung,
3. die einzelnen Veränderungen, welche das Kapitalvermögen der Eidgenossenschaft erlitten hat, und
4. der Stand des Gesamtvermögens und die Vermehrung oder Verminderung desselben am Schlusse des Rechnungsjahres.

Diesem Systeme und der Art, wie dasselbe gehandhabt wurde gegenüber, machte die bereits erwähnte ständeräthliche Kommission in ihrem Prüfungsberichte folgende Bemerkung: „Unzweifelhaft wäre unser eidgenössisches Rechnungswesen verständlicher, wenn nur eine Hauptrechnung aufgestellt würde, welche eine Uebersicht sämmtlicher Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens enthielte, und zugleich eine klare Einsicht in die Resultate aller verschiedenen Verwaltungen ergäbe. Hierzu bedürfte es nichts anderes, als daß die im Gewinn- und Verlustkonto der Generalrechnung aufgeführten Rechnungsposten ebenfalls in die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsrechnung aufgenommen würden. Immerhin dürfte die jetzige Generalrechnung, welche die Veränderung sämmtlicher Vermögenskonten erzeigt, und also nicht ohne Interesse ist, beigefügt bleiben. Auf diese Weise könnte jedermann ohne weitläufige Erläuterungen die eidg. Staaterechnung verstehen. Es wäre dann auch die Anforderung, die an jede wohlgeordnete Rechnung gestellt werden kann, daß sie sich durch sich selbst erklären soll, besser erfüllt, als solches bisher der Fall war.“ In Folge dieser Bemerkungen ließ der Bundesrath in die Verwaltungsrechnung alle Einnahme- und Ausgabeposten eintragen, welche irgend Einfluß auf die Vermehrung oder Verminderung des Staatsvermögens ausübten, und die Staaterechnung liegt nun in folgender Form vor:

1. Eidgenössische Staaterechnung,
2. Gewinn- und Verlustrechnung,
3. Bilanz vom 31. Dezember 1859,
4. Uebersicht der Kapitalbewegungen im Jahr 1859 mit den Vermögenssätzen pro 31. Dezember 1858 und 1859.

Der Abschluß der eidgenössischen Staaterechnung erzeigt nun nicht mehr, wie früher die Verwaltungsrechnung, den Ueberschuß an Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung, sondern den Vor- oder Rückschlag des gesammten Staatsvermögens. Die Gewinn- und Verlustrechnung, welche nichts als eine Recapitulation der Staaterechnung ent-

hält, zeigt das nämliche Resultat, wie die letztere. Der Bilanz enthält eine summarische Angabe der Aktiven und Passiven des Staatsvermögens. Die Uebersicht der Kapitalbewegungen mit den beiden Vermögenssetat weist endlich die einzelnen Veränderungen, die sich im Laufe des Jahres im Kapitalvermögen ergeben haben, nebst dem Stande des Staatsvermögens bei Beginn und Schluß des Rechnungsjahres und den Vor- oder Rückschlag in demselben nach. Der Vermögensvor- oder Rückschlag findet sich demnach vorgetragen 1) in der Staatsrechnung, 2) in der Gewinn- und Verlustrechnung und 3) in der Uebersicht der Kapitalbewegungen, des Vermögensbestands in der Bilanz und der zuletzt genannten Uebersicht. Dagegen ist, wie bemerkt worden, das Resultat der bisherigen Verwaltungsrechnung aus der neuesten Rechnungsstellung nicht mehr zu erschen.

Vergleicht man die beiden Rechnungssysteme nach ihren Abschlüssen mit einander, so ersieht man, daß das frühere System Alles enthielt, was das neuere, daß dagegen das letztere das Ergebnis der bisherigen Verwaltungsrechnung nicht mehr enthält.

Soll nun entschieden werden, welches von den beiden Systemen für die Staatsverwaltung geeigneter sei, so wird die Frage beantwortet werden müssen, ob es besser sei, die bisherige Verwaltungsrechnung beizubehalten oder dieselbe in Zukunft mit den Vermehrungen und Verminderungen des Inventarwerthes des Staatsvermögens zu belasten und demnach statt eines Aktiv- und Passivsaldo einer Verwaltungsrechnung einen Vor- und Rückschlag des Staatsvermögens als Rechnungsergebnis zu erzielen.

Um diese Frage zu beantworten und um zu wissen, ob die bisherige Verwaltungsrechnung für die Zukunft entbehrt werden könne, ist es nothwendig zu wissen, was die Aufgabe einer Verwaltungsrechnung ist und welche Bedeutung sie für die Staatsverwaltung besitzt.

Nach der Definition des bereits erwähnten Reglementes ist die Verwaltungsrechnung „die klare übersichtliche Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung, nach den Abtheilungen, welche durch das Jahresbudget aufgestellt worden sind.“ Sie ist also vor Allem eine Kassarechnung, indem sie wirkliche Einnahmen und Ausgaben enthält, und schließt demgemäß ihrer Natur nach alle Posten aus, welche bloße Kapitalbewegungen anzeigen oder auf bloßen Schätzungen von Bestandtheilen des Staatsvermögens beruhen. Da dieser Rechnung vorschriftgemäß eine Generalrechnung an die Seite gestellt wird, in welcher die Kapitalbewegungen, so wie solche Ausgaben, welche zugleich Kapitalangriffe bilden, verzeichnet sind, so darf die Verwaltungsrechnung Alles, was auf den Bestand und die Veränderung des Kapitalvermögens des Staates Bezug hat, nicht enthalten. Daraus ergibt sich einmal, daß nur die currenten Einnahmen und Ausgaben, welche zugleich ihrem Wesen nach mit Kassamanipulationen verbunden sind, in die Verwaltungsrechnung gehören, und sodann daß, wenn auch das Reglement nur von den im Jahresbudget aufgenommenen Einnahmen und Ausgaben spricht, auch solche außer-

ordentliche, nicht budgetirte Ausgaben mit in dieselbe aufgenommen werden müssen, welche keine Kapitalangriffe involviren, weil nur diejenigen, welche solche bilden, in die Generalrechnung verwiesen sind. Was insbesondere die Einnahmen anbelangt, so haben dieselben Alles das zu umfassen, was der Staat an Kapitalzinsen, Ertrag von Immobilien, Gefällen, Regalien, Sporteln, aus dem Betrieb eigener industrieller Unternehmungen u. s. w. an Vorgesehenen und Nichtvorgesehenen einnimmt, was er zu seinen laufenden Ausgaben verwenden kann und das an sich keinen unmittelbaren Einfluß auf die Vermehrung seines Kapitalvermögens ausübt. Diese Einnahmen sind daher nicht mit Posten zu vermischen, welche unmittelbar eine Erhöhung des Kapitalvermögens betreffen, wie z. B. Schenkungen, Inventarvermehrungen u. dgl. Die Staatsrechnung, wie sie uns jetzt vorliegt, ist demnach jedenfalls keine Verwaltungsrechnung mehr, wenn sie auch hie und da noch so genannt wird, indem dieselbe neben Allem, was in eine solche gehört, auch Inventarvermehrungen und Verminderungen aufnimmt, und daher zu einem sächlich andern Resultate führt als eine Verwaltungsrechnung.

Was die Bedeutung einer eigentlichen Verwaltungsrechnung für die Staatsadministration betrifft, so läßt sich dieselbe gewiß nicht verkennen. Es ist vor Allem für die Staatsverwaltung nicht allein von Bedeutung, wie groß der gesammte Vermögensbestand sei, und ob derselbe in einem gegebenen Zeitraum sich vermehrt oder vermindert habe, sondern sie muß auch auf leichte Art sich jeder Zeit darüber Kenntniß verschaffen können, wie groß die wirklichen Einnahmen und Ausgaben an Geld in einem gegebenen Zeitraum sind, um von diesem Standpunkte aus die Berechnungen für die Zukunft zu machen. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Satzes wird klar, sobald man sich die Aufgabe des Staates in Bezug auf seine Finanzverwaltung vorhält. Diese Aufgabe besteht zunächst nicht darin, das Kapitalvermögen zu vermehren, wie dieß bei einem industriellen Etablissement der Fall sein mag. Wäre das der Fall, so müßte der Staat eine Menge nützlicher Unternehmungen, von denen nicht gerade seine Fortexistenz abhängt, unterlassen, um verfügbare Summen zur Aeuferung seines Vermögens verwenden zu können. Seine Aufgabe besteht vielmehr in erster Linie darin, vorzusorgen, daß alle seine Bedürfnisse gedeckt und die Mittel aufgebracht werden, um die Ausgaben, welche die Realisirung der Staatszwecke erheischen, zu bestreiten. Eine Rechnung, welche ihm hierüber Auskunft gibt und ein Budget, das sich als Vorausberechnung seiner künftigen Einnahmen und Ausgaben an eine solche Rechnung anschließt, ist demnach von größerem Werthe für ihn als eine Vermögensübersicht, aus welcher er den Vor- oder Rückschlag in seinem Gesamtvermögen ersieht. In besonders hohem Maße ist das bei demjenigen Staate der Fall, der seine Einkünfte zum größten Theil nicht aus den Erträgnissen seines Kapitalvermögens, sondern, wie es im Staatshaushalte der Eidgenossenschaft der Fall ist, aus andern Quellen, hier namentlich aus dem Zollregal, schöpft. Die Vermehrung oder Verminderung des

Staatsvermögens wird für den ordentlichen Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft stets ohne wesentlichen Einfluß sein, während die Einrichtung des Zollwesens und die damit zusammenhängende größere oder geringere Einnahme für denselben immer von der höchsten Bedeutung ist. Wir bedürfen daher nothwendig in unserer Staatsrechnung und in unserm Budget einer eigenen Abtheilung, welche die wirklichen laufenden Einnahmen, wie sie aus den Finanzquellen des Staates fließen, unvermischt mit den Vermehrungen des Kapitalvermögens, enthält und welche die Totalsumme nachweist, die in einem gegebenen Zeitraum wirklich in Baar eingegangen ist oder welche für einen künftigen Zeitraum als eingehend angenommen werden darf. Nicht weniger wichtig ist die Ausgabenabtheilung in der Staatsrechnung und dem Budget. Auch hier ist es zunächst von Bedeutung, zu wissen, nicht wie viel der Staat in einem Jahre an Vermögen verloren hat oder verlieren wird, sondern wie viel er wirklich ausgegeben hat oder auszugeben genöthigt sein wird. Die Ausgabenabtheilung im Budget insbesondere muß zeigen, ob die ordentlichen Einkünfte des Staates hinreichen, dieselben zu bestreiten, oder ob er gezwungen sein wird, durch außerordentliche Mittel, wie Kapitalangriffe oder Staatsanleihen, denselben zu Hülfe zu kommen. Eine Ausgabenabtheilung aber, welche mit Inventarabschreibungen und dergleichen vermischt ist, sonach Posten enthält, die keine wirklichen Ausgaben sind und demnach auch für den Zeitraum, für welchen das Budget gemacht ist, keine Einnahmen nöthig machen, um gedeckt zu werden, läßt jenes Bedürfniß nicht erkennen.

Wir glauben demnach, daß eine Verwaltungsrechnung, wie sie nach bisheriger Einrichtung bestanden hat oder wenigstens im Geiste der seit 1850 festgestellten Rechnungsform und des Reglementes von 1854 geführt werden sollte, lassen sich auch für die Zukunft nicht entbehren. Das Aufgeben derselben ist aber um so ungerechtfertigter, als das, was durch die neue Staatsrechnung erzielt werden sollte, auch bei dem bisherigen System, nur in etwas anderer Weise, erreichbar war, indem auch bisher der Vermögensvor- und Rückschlag theils durch die Addition resp. Subtraktion der Saldi der Verwaltungs- und der Generalrechnung, theils durch die Vergleichung der Saldi des Eingangs- und Ausgangsbilanzes leicht ausgemittelt werden konnte.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier noch etwas näher auf die Motive einzutreten, welche die Veränderung der Rechnungsform herbeigeführt haben. Der ständeräthliche Prüfungsbericht über das Geschäftsjahr 1857 sagt, daß nach bisheriger Wahrnehmung zu urtheilen das Verständniß der Generalrechnung kein allgemeines sein müsse, und fügt dann die oben angeführte Bemerkung bei, daß das Rechnen gewissem verständlicher werden dürfte, wenn nur eine Hauptrechnung aufgestellt würde. Wenn die Generalrechnungen, wie sie in den letzten Jahren geführt wurden, nicht Jedermann verständlich waren, so mag dieß zunächst daher rühren, daß man die Bedeutung und den Zweck derselben nicht immer richtig auffaßte. So

Bemerkt z. B. gerade der erwähnte ständeräthliche Bericht, in vermeintlich richtiger Applikation des Art. 28 des Reglementes von 1854, daß die im Jahr 1857 vorgekommene Ausgabe von Fr. 25,000 für die katholische Kirche in Bern, welche in der Verwaltungsrechnung enthalten war, in die Generalrechnung gehört hätte, wahrscheinlich deshalb, weil sie auf einem außerordentlichen Kredite beruhte. Diese Ansicht ist indessen irrig, weil der citirte Artikel des Reglementes nur diejenigen auf außerordentlichen Krediten beruhenden Ausgaben, welche zugleich Kapitalangriffe bilden, in die Generalrechnung verweist. War daher der Kredit für jene Ausgabe nicht ausdrücklich auf das Kapitalvermögen angewiesen und konnte sie aus der laufenden Einnahme bestritten werden, so ist sie ganz richtig in die Verwaltungsrechnung gestellt worden, wenn sie auch auf einem außerordentlichen Kredite beruht hat. Ein weiterer, das Verständniß der Generalrechnung erschwerender Grund mag ferner darin liegen, daß dieselbe, vielleicht gerade in den letztern Jahren, nicht immer korrekt geführt worden ist, oder weil der in dieselbe aufgenommenen Gewinn- und Verlustkonto, welcher für sich den Vor- oder Rückschlag im Staatsvermögen ausmittelt, nicht immer die wünschbare Klarheit besessen hat. Solche Ausstellungen sind aber untergeordneter Natur und es sollte von denselben das Prinzip der Rechnungsstellung, das wir für an sich richtig und in der Natur der Staatsverwaltung liegend betrachten, nicht abhängig gemacht werden. Die Staatsrechnung in ihrer gegenwärtigen Form ist im Grunde nichts anderes als eine Gewinn- und Verlustrechnung und als solche allerdings von erfreulicher Klarheit und Vollständigkeit. Da es aber bei der Komptabilität des Staates, wie oben auseinandergesetzt worden ist, nicht allein darauf ankommt, zu wissen, wie viel das Staatsvermögen vor- oder rückschlägt, sondern wie viel die Staatseinnahmen an sich eintragen und wie hoch sich die Ausgaben belaufen, so kann sie eben allein nicht genügen. Wenn es sich nun auch von selber versteht, daß sich die Rechnungsergebnisse der bisherigen Verwaltungsrechnung aus der neuen Staatsrechnung ziehen lassen, so macht dieser Umstand die frühere Verwaltungsrechnung doch nicht entbehrlich, denn es ist für die Staatsverwaltung immer von großem Werthe, jene Ergebnisse bereits zusammengestellt stets unter den Augen zu haben. Dieß gilt für die Rechnung im Allgemeinen wie für die Abtheilungen derselben. Es muß auch aus diesen ersehen werden können, was eine einzelne Verwaltung für sich einträgt und was sie von ihren Einnahmen wieder für die laufenden Bedürfnisse abforbirt.

Eine andere empfehlenswerthe Seite der neuen Rechnungsstellung soll darin bestehen, daß die einzelnen Verwaltungen mit größerer Aufmerksamkeit ihren Vermögensbestand, namentlich ihr Mobilienvermögen, überwachen, wenn fährlich der Abgang desselben in der Staatsrechnung vorgemerkt wird. Auch dieser Grund scheint uns indessen nicht gewichtig genug zu sein, um das bisherige System aufzugeben.

Ferner ist zu Gunsten der neuen Rechnung angeführt worden, daß das Ergebnis der bisherigen Verwaltungsrechnung, das besonders in den letzten Jahren bedeutende Vorschläge an Einnahmen nachgewiesen habe, zu irriger Auffassung der finanziellen Lage des Bundes im Allgemeinen führe, indem man solche Vorschläge als reinen Gewinn betrachte, während doch das Staatsvermögen, insbesondere durch die successive Werthverminderung, dessen, was er an Mobilien besitzt, zu gleicher Zeit verliere. Bringe man diese Werthverminderung in der Hauptrechnung selber an, so werde jenen irrigen Auffassungen vorgebeugt. Wenn wir auch zugeben wollen, daß die Salbi der Verwaltungsrechnung zu irrigen Schlüssen geführt haben mögen, so liegt doch auch hierin wieder kein hinreichender Grund, dieselbe in ihrer bisherigen Form aufzugeben, da sich der Irrthum bei Vergleichung der Generalrechnung und der Bilanzen, welche ja alle Bestandtheile einer und derselben Staatsrechnung sind und von der die Verwaltungsrechnung selber nur einen Bestandtheil ausmacht, sofort berichtigt.

Was endlich die Vereinfachung betrifft, die durch die neue Rechnungsgestaltung erzielt werden soll, so ist dieselbe mehr imaginär, wie schon die Vorlage zeigt. Wird von der neuesten Staatsrechnung die allerdings entbehrliche Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschieden, so bleiben immer noch als nothwendige Bestandtheile derselben übrig: 1) die eigentlich sog. Staatsrechnung, als Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben und der Kapitalvermehrungen und Verminderungen, nach den Rubriken des Budgets geordnet und mit dem Ergebnis des Vor- und Rückchlages im Staatsvermögen; 2) der Bilanz, der die Aktiven (mit Inbegriff der Kassasalbi) die Passiven und das reine Staatsvermögen anzeigt; 3) die Vermögenssetats bei Beginn und Schluß des Rechnungsjahres, nebst der Uebersicht der Kapitalbewegungen, d. h. die gleiche Anzahl von Rechnungen oder Nachweisen, die zur Gewinnung einer vollständigen Einsicht in den gesammten Finanzhaushalt im Grunde allerdings unentbehrlich ist. Dabei hat man, wie bereits mehrfach erwähnt, für die Ergebnisse der Rechnungen nicht nur nichts gewonnen, sondern vielmehr noch die Vortheile, die mit der bisherigen Verwaltungsrechnung verbunden waren, eingelüßt.

Wir können diese Betrachtungen nicht schließen, ohne noch ausdrücklich zu bemerken, daß der wiederholt angeführte ständeräthliche Bericht, wenn er auch von der Ansicht ausgeht, daß die Einführung einer Rechnung, wie sie nun vorliegt, empfehlenswerth sei, dennoch nicht einmal einen bestimmten Wunsch ausgedrückt hat, daß das System in Zukunft nur wirklich geändert werde. Vielmehr drückt er sich an einer spätern Stelle dahin aus: „Mögen die Rechnungen auch fernerhin in derselben Form aufgestellt werden, oder mag man später für angemessener erachten, diese Form einigermaßen zu modifiziren, so bleibt immerhin das eine Hauptsache, daß eine möglichst gleichförmige, logische und konsequente Behandlung für alle Theile der Rechnung festgehalten werde.“ Es wird also genügen, wenn diese Bemerkung,

welche besonders durch die Art der Stellung der eidg. Staatsrechnung vom Jahr 1857 hervorgerufen wurde, in Zukunft ihre gehörige Berücksichtigung findet, und es wird deshalb auch nicht nöthig sein, das bisherige System aufzugeben. Wir glauben vielmehr, daß es dem Finanzdepartement, das in dem jetzigen Herrn Chef des Finanzbüreau einen Comptabel besitzt, der mit ausgezeichnetem Geschik die diesjährige Staatsrechnung zusammengestellt hat, unschwer gelingen werde, auch in das alte System die in letzter Zeit vermifste „gleichförmige, logische und consequente Behandlung“ der einzelnen Rechnungsposen zu bringen.

Um die vorliegende Staatsrechnung in ihren Abschlüssen dem bisherigen System anzupassen und einen Einblick in den Vor- oder Rückschlag der eigentlichen Verwaltungsrechnung zu gewinnen, werden wir die betreffenden Summen, welche nicht in dieselbe gehören, aus den Einnahmen und Ausgaben entfernen. Wir bemerken indessen, daß wir, um von der bisherigen Übung nicht abzuweichen, mehrere Posen, welche eigentliche Inventarposen sind, welche man aber bei einzelnen Verwaltungszweigen in der Verwaltungsrechnung, wenn auch inkonsequenter Weise, zu finden gewohnt war, beibehalten haben, es einer spätern einläßlichen Berathung des Bundesrathes überlassend, zu bestimmen, in wiefern sie auch in Zukunft hier wieder aufgeführt oder in eine andere Abtheilung der Staatsrechnung verwiesen oder überhaupt auf andere Weise verrechnet werden sollen.

Aus der Einnahmenabtheilung fallen weg:

Rückstände und Marchzins von hypothekarischen Anleihen pro Ende 1859 . . . . .	Fr.	15,273. 72
Marchzins von vorübergehenden Anleihen pro Ende 1859 . . . . .	"	124,210. 95
Zuwachs an Immobilien der Zollverwaltung . . . . .	"	49,970. 43
Zuwachs an Mobilien der Zollverwaltung . . . . .	"	13,170. 05
Inventarvermehrung der Telegraphenverwaltung . . . . .	"	42,710. 46
Neubauten der Pulververwaltung . . . . .	"	19,252. 96
Inventarvermehrung im Bundesrathhause . . . . .	"	130,514. 75
Inventarvermehrung der Militärverwaltung . . . . .	"	644,922. 21
Rüferstattung von der Gränzverwaltung von 1856/57 . . . . .	"	19,232. —
Schanzenterrain in Basel . . . . .	"	41,615. 98
Schanzenterrain in Eglisau . . . . .	"	2,299. 21
Marchzins des eidg. Anleihens pro 31. Dez. 1858, bei den Ausgaben verrechnet . . . . .	"	230,928. 10
zusammen		Fr. 1,334,100. 82

Bei den Ausgaben kommen in Abrechnung:

Rückstände und Marchzins von hypothekarischen Anleihen pro 31. Dezember 1858	Fr.	20,280.	92
Marchzins von vorübergehenden Anleihen pro 31. Dezember 1858	"	217,315.	05
NB. Diese beiden Posten finden sich in der vorliegenden Staatsrechnung bei den Einnahmen verrechnet.			
Marchzins des eidg. Anleihe pro 31. Dez. 1859	"	218,774.	—
Außerordentliche Entschädigung an die Kantone nebst Zins, von der Postverwaltung	"	886,128.	19
Inventarverminderung der Postverwaltung	"	378,848.	10
Anlage eines Münzreservefonds	"	141,980.	31
Unvorhergesehenes	"	149.	41
	Fr.	1,863,475.	98

Laut vorliegender Staatsrechnung belaufen sich

die Einnahmen auf	Fr.	18,999,538.	55
Hievon gehen ab obige	"	1,334,100.	82
bleibt demnach Einnahme der Verwaltungsrechnung	Fr.	17,665,437.	73
Laut vorliegender Staatsrechnung beträgt die Ausgabe:			
	Fr.	19,698,235.	82
Hievon ab obige	"	1,863,475.	98
bleibt demnach Ausgabe der Verwaltungsrechnung	Fr.	17,834,759.	84
Hievon ab die Einnahmen	"	17,665,437.	73
ergibt einen Rückschlag der Verwaltungsrechnung von	Fr.	169,322.	11

Die obigen aus der Verwaltungsrechnung ausgeschiedenen Kapitalposten zeigen zugleich die Bewegungen des Kapitalvermögens, in so weit sie einen Einfluß auf den Kapitalbestand geübt haben, an, und es kann daher aus deren Vergleichung der Vor- oder Rückschlag der Generalrechnung ersehen werden.

Die Ausgänge weisen nach	Fr.	1,863,475.	98
Die Eingänge	"	1,334,100.	82
ergibt einen Rückschlag der Generalrechnung von	Fr.	529,375.	16
Hiezu der Rückschlag der Verwaltungsrechnung von	"	169,322.	11
ergibt den Rückschlag im Staatsvermögen von	Fr.	698,697.	27

Wir schließen mit folgenden Anträgen:

„1) Es wolle die h. Bu. versammlung beschließen, es sei die vorgelegte eidg. Staatsrechnung für das Jahr 1859 materiell richtig befunden und seien ihre Abschlüsse nach den angegebenen formellen Abänderungen, welche einen Rückschlag auf der Verwaltungsrechnung von . . . . . Fr. 169,322. 11 einen Rückschlag auf der Generalrechnung von „ 529,375. 16 und demnach einen Rückschlag auf dem Staatsvermögen von . . . . . Fr. 698,697. 27 herzustellen, gerechtmigt.

„2) Sei der h. Bundesrath eingeladen, die Form, in welcher die eidg. Staatsrechnung in Zukunft der h. Bundesversammlung vorgelegt werden soll, einer neuen Prüfung zu unterstellen und zu untersuchen, in wie fern in Festhaltung der in den bezüglichen Artikeln des Reglementes vom 4. Dezember 1854 niedergelegten Grundsätze, als Bestandtheil der gesammten eidg. Staatsrechnung eine besondere Verwaltungsrechnung, welche nur Kassaverhandlungen beschlägt und deren Saldo mit demjenigen der Generalrechnung den jeweiligen Vor- und Rückschlag im Staatsvermögen repräsentirt, fortgehalten werden kann.“

## II.

### Geschäftsführung des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht erledigte in 12 Gerichtstagen 22 Rechtsstreitigkeiten, unter welchen an Bedeutung die Schadenersatzklage des Buchdruckers Heinrich Wolfrath von Neuenburg gegen die Eidgenossenschaft im Betrage von 46,666 Fr. 09 Rp. und die Forderung der Mitglieder der im Jahr 1847 abgetretenen Regierung des Kantons Luzern gegen den dortigen Fiskus von 119,669 Fr. 38 Rp. sammt Zinsen eine hervorragende Stelle einnahmen. Die letztere Klage wurde im Grundsatz einmüthig in allen Theilen gutgeheißen, die erstere dagegen mit Mehrheit der Stimmen abgewiesen.

Bekanntlich hatte die Bundesversammlung im Art. 5 des sogenannten Pariservertrages vom 26. Mai 1857 „für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche zu dem royalistischen Aufstand in Beziehung stehen, volle und gänzliche Amnestie ertheilt, so daß eine kriminelle, korrektionelle Klage, eine Klage auf Schadenersatz weder durch den

Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Korporation oder Person gegen diejenigen soll angehoben werden können, welche unmittelbar oder mittelbar an den Septemberereignissen Theil genommen haben." Daß durch diese Schlußnahme ein auf dem Boden des reinen Civilrechtes ruhender Forderungstitel nicht berührt oder mit andern Worten in keiner Weise in erworbene Privatrechte eingegriffen werden wollte und nicht hätte eingegriffen werden dürfen, ist wol von selbst klar. Sofern dagegen die Schadenersatzklage ex delicto durch den Charakter der Rechtswidrigkeit der Handlung im kriminellen oder korrekzionellen Sinne bedingt war, läßt sich allerdings nicht läugnen, daß der Amnestiebeschluß vom 12. Juni 1857 deren wirksame Geltendmachung verunmöglicht hat. Es handelt sich demnach, neben andern Punkten, die kein allgemeineres Interesse darbieten, wesentlich um die Entscheidung der Frage, ob dem Bunde, beziehungsweise der Staatsgewalt wegen dieser mittelbaren Rückwirkung der Amnestieertheilung nicht etwa bloß eine moralische Billigkeitsverpflichtung nach freiem Ermessen, sondern eine vor dem Richter klagbare Schuldverbindlichkeit erwachse. Die Klage führte zur Unterstützung ihrer Behauptung namentlich die Analogie des Art. 21 der Bundesverfassung an. Der Gerichtshof in seiner Mehrheit verwarf jedoch diese Ansicht. Im Expropriationsverfahren des Grundeigenthums tritt der Staat, wenn auch aus dem Titel des öffentlichen Wohles, doch mehr in seiner Eigenschaft als Inhaber oder Vertreter von Vermögensrechten (als Fiskus) auf, und das Bezeichnende liegt gerade darin, daß der Staat selbst in diesem Falle in seiner ohnedieß unbegrenzten Machtfülle nur insoweit beschränkt und ersatzpflichtig erscheint, als dieß in der Konstitution des Landes ausdrücklich ausgesprochen ist. Eine ganz andere Bewandniß hat es mit der Ausübung wirklicher Souveränitätsrechte (innerhalb der konstitutionellen Schranken), die wie jeder andere gesetzgeberische Akt ebenfalls auf das Privatrecht einwirken. Aus dem letzteren Grunde die freie Ausübung von Hoheitsrechten bestreiten oder einschränken wollen — in anderer Weise und Ausdehnung, als dieß die Verfassung gethan hat, — hieße jene Hoheitsrechte selbst aufgeben. Eine in der Verfassung nicht vorgesehene Ersatzpflicht des Staates zu Gunsten der individuellen und namentlich der Vermögensrechte daran zu knüpfen und den Staat vor den Gerichten hiefür zur Rede zu stellen, unterscheidet sich aber von dem so eben Gesagten nur quantitativ, nicht grundsätzlich, und letzteres würde überdieß die natürliche Gliederung der Staatsverwaltung auf den Kopf stellen. Es ist lediglich eine Frage der Politik oder der Billigkeit, ob und in welchem Maße der Staat den von einer öffentlichen Maßregel der bezeichneten Art betroffenen Privatrechten Rechnung tragen wolle. Erwägungen solcher Natur — von denen wir übrigens gänzlich unentschieden lassen wollen, ob im vorliegenden Falle Gründe dazu vorliegen oder nicht — konnten selbstverständlich, nach der Stellung des Bundesgerichtes, auf dessen rechtliches Befinden nicht einwirken.

Wir haben diese Seite des Prozesses wesentlich deshalb herausgehoben, weil die Art und Weise seiner Erledigung in der berührten Richtung mit den einerseits der Bundesversammlung und anderseits dem Bundesgerichte verfassungsgemäß zugewiesenen Attributen und Kompetenzen (Art. 74, Ziff. 7, 101—106 der Bundesverfassung) sehr nahe zusammenhängt und wir auf die Einhaltung der letztern stets einen großen Werth setzen.

Eine Prüfung des bundesgerichtlichen Urtheils an sich lag dagegen durchaus außer dem Bereich unserer Aufgabe und würde jedenfalls eine weit ausführlichere Darstellung des großen Prozeßmaterials und namentlich auch der von der Minderheit geltend gemachten Gründe erheischen.

Dem sog. Sonderbundsprozeß lag, kurz zusammengefaßt, folgender Thatbestand zu Grunde: Der Kriegsrath des Sonderbundes von 1847 hatte von Luzern die Aushingabe der eidgenössischen Kasse zu Kriegszwecken verlangt, deren Verwaltung diesem Vorort anvertraut war. Am 20. Oktober entsprach die Regierung von Luzern diesem Ansuchen, nachdem der Kriegsrath sich förmlich verpflichtet hatte, daß für alle Folgen, welche aus dieser Ueberlieferung der Kasse entstehen, die sieben Stände solidarisch einstehen werden. Der Vertreter Luzerns im Kriegsrathe übernahm diese Garantie ebenfalls ausdrücklich. So wurden nach und nach Fr. 229,000 aus der Kasse verwendet. Nach dem Einzug der Eidgenossen in Luzern verlangten die eidgenössischen Repräsentanten, daß vor Allem die eidg. Kasse ersetzt werde. Die neue Regierung von Luzern beschloß nun unterm 24. Dezember 1847, daß die Mitglieder der alten Regierung diesen Manco ersetzen sollen, unter Vorbehalt des Regresses gegen den Staat und die sechs Stände unter sich. Dieselben weigerten sich, wurden aber durch eine Reihe von Koerzitivmaßregeln gezwungen, die Summe von Fr. 205,250 zu zahlen. An diese Summe erhielten sie von Uri und Schwyz, die sie mit Einwilligung der Regierung von Luzern für einige Raten verlangten, mehrere tausend Franken, so daß ihr Guthaben mit Zinsen und Kosten noch die Summe von Fr. 119,669. 38 betrug. Für diesen Betrag verlangten sie endlich den Fiskus vor den Luzerner Gerichten. Sie stellten jedoch im Verlauf das Gesuch, den Spruch an das Bundesgericht zu delegiren, und es verdient Anerkennung, daß der Große Rath zuletzt entsprach. So kam die Sache vor Bundesgericht. Die beklagte Partei suchte die Hauptwaffe der Verteidigung in dem Nachweis, daß der Sonderbund eine verbrecherische Verbindung gewesen sei, dessen Theilhabern man dennach für civilrechtliche Ansprüche unter sich nicht Rede stehen müsse, und daß jedenfalls wegen des eben bezeichneten Charakters des Sonderbundes durch die Handlungen der Regierungen nur die einzelnen Mitglieder derselben, nicht aber die Stände haftbar geworden seien, in deren Namen jene handelten. Das Bundesgericht verwarf beide Einreden mit Einmuth der Stimmen (zu bemerken ist, daß die Mitglieder der sieben Sonderbundsstände im Austritte und durch Suppleanten anderer Kantone er-

setzt waren). Das Separatbündniß wurde als ein zwar, gemäß Tagsatzungsbeschluß vom 20. Juli 1847 mit dem Bundesvertrage von 1815 unverträgliches Bündniß, doch als ein aus der Vereinbarung zur Betheiligung mehrerer souveräner Stände hervorgegangener staatsrechtlicher Akt anerkannt, welcher mit einem unsittlichen oder verbrecherischen Unternehmen keinswegs auf die gleiche Linie zu stellen ist. Eben deßhalb habe auch die Bundesgewalt zu dessen Auflösung zuerst das Mittel gütlicher Vorstellungen und sodann der Waffengewalt angewandt und nach erlangtem Siege hinsichtlich der Folgen lediglich theils civilrechtliche, theils Maßregeln des öffentlichen Rechtes in Anwendung gebracht. Unter solchen Umständen konnten auf dem Boden des Civilrechtes, am allerwenigsten unter den Theilnehmern selbst Einreden der bezeichneten Art Platz greifen, wodurch sie sich hinterher mit Berufung auf eine angeblich von dritter Seite ihrem gemeinschaftlichen Unternehmen beigelegte Qualifikation der gegenseitigen Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur entschlagen könnten.

Dieses Raisonnement würde nun freilich gegenüber der gegenwärtigen Regierung des Staats Luzern, wenigstens vom Standpunkte des strengen Rechtes aus, nicht wol geltend gemacht werden können, wenn der andere Einwurf gegründet wäre, daß die Mitglieder der abgetretenen Regierung wegen Ueberschreitung verfassungsmäßiger Kompetenzen nur sich selbst, nicht aber den Stand hätten obligiren können, in dessen Namen sie handelten. Allein abgesehen davon, ob nicht auf dem Gebiete des Staatsrechtes die dießfällige Befugniß der in solcher Eigenschaft auftretende Staatsbehörde vorausgesetzt werden darf, so war im vorliegenden Falle jeder Zweifel über die Mitverantwortlichkeit des Kantons Luzern beseitigt, nachdem die Tagsatzung am 20. Oktober 1847 das Volk der Kantone Luzern und Freiburg durch eine besondere Proklamation auf die Bundeswidrigkeit des Separatvertrages und die Folgen desselben aufmerksam gemacht hatte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch diesen Grundsatz der Frage nicht präjudizirt wird, ob und in wiefern den Ständen gegenüber einzelnen Beamten oder Personen wegen Vergehen oder Ueberschreitung verfassungsmäßiger Kompetenzen nach den Landesgesetzen Rückgriffsrechte zustehen mögen, wie denn auch die Tagsatzung unterm 2. Dezember 1847, indem sie den Sonderbundsantonen die der Eidgenossenschaft erwachsenen Kosten auflegte, denselben ausdrücklich das Rückgriffsrecht gegen diejenigen vorbehalten hat, welche sie als schuldig finden mögen.

Indem wir uns im Uebrigen, wie gesagt, jedes Urtheils über den innern Werth der Rechtsprechung, zumal in einem denselben bezweifelnden Sinne enthalten, so glauben wir immerhin die Meinungsäußerung nicht zurückhalten zu sollen, daß in dem formalen Geschäftsgange in der einen und andern Beziehung eine größere Genauigkeit wünschbar sein dürfte. Insbesondere sollte, sei es durch ergänzende reglementarische Bestimmungen oder durch angemessene Verfügungen des Instruktionrichters, beziehungsweise des Präsidenten, unter Androhung von Ordnungsbußen, erzielt werden, daß

Die Abstandserklärungen der Parteien so rechtzeitig eingehen, daß nicht eine Anzahl Sitzungstage ganz oder theilweise leer ausfallen müssen, sondern vielmehr die Tagesordnung vorher entsprechend abgefürzt werden kann. Wir zweifeln jedoch nicht, das Bundesgericht werde an der Hand der gemachten Erfahrungen dießfällige Uebelstände von sich aus zu heben trachten.

Die Zweckmäßigkeit des am 18. Juli 1857 eingeführten Vorverfahrens über Expropriationsstreitigkeiten hat sich auch im Berichtsjahre neuerdings bewährt, indem von 150 Rekursen 114 durch Annahme des bundesgerichtlichen Kommissionsgutachtens ihre Erledigung fanden.

Die von den bundesgerichtlichen Kommissionen beobachtete Maxime, wonach den Parteien Ordnungs- (nicht peremptorische) Fristen zur Abgabe ihrer Erklärungen angesetzt zu werden pflegen, finden wir vollkommen angemessen.

Die Protokolle und die Geschäftsführung der Bundesgerichtskanzlei überhaupt, so weit solche der Kommission zu prüfen oblag, bieten zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Die am Schlusse des bundesgerichtlichen Geschäftsberichtes angeregte Frage, betreffend die Reiseentschädigung der Mitglieder, hat, wie wir vernommen, seither durch eine angemessene Weisung, welche das Bundesgericht selbst darüber erlassen, ihre Erledigung gefunden.

---

Empfangen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. Juni 1860.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Dubs.

Ed. Häberlin.

Fr. Briatte.

Dr. Blumer, Berichterstatter.

Dr. Schenk.

M. Hermann.

A. D. Aepli.

---

Zusammenstellung  
der  
**Anträge der Kommission.**

---

**Justiz- und Polizeidepartement.**

- 1) Der Bundesrath wird wiederholt eingeladen, bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze über die Heimathlosigkeit noch nicht vollständig nachgekommen sind, auf ungesäumte Vollziehung dieses Gesetzes in seinem ganzen Umfange hinzuwirken.

**Departement des Innern.**

- 2) In Zukunft ist als leitender Grundsatz festzuhalten, daß die Akten sämtlicher Amtsperioden, mit Ausnahme der jeweiligen laufenden und der ihr vorangegangenen Periode, archivariß vollständig geordnet sein sollen.
- 3) Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, wie den in den Archivräumlichkeiten sich erzeigenden, die Gesundheit der dort arbeitenden Beamten bedrohenden Uebelständen begegnet werden könne.
- 4) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß dem neuen statistischen Bureau und dessen Vorstand die nöthigen Räumlichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen angewiesen werden.

**Post- und Baudepartement.**

- 5) Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung über den Stand der Angelegenheit der Brünigstraße und die zur beförderlichen Vollendung derselben getroffenen, beziehungsweise zu treffenden Maßregeln einen Spezialbericht zu erstatten.

**Finanzdepartement.**

- 6) Die vorgelegte eidg. Staatsrechnung für das Jahr 1859 ist materiell richtig befunden und es sind ihre Abschlüsse nach den angegebenen formellen Abänderungen, welche
- |  |                 |
|--|-----------------|
| einen Rückschlag auf der Verwaltungsrechnung von | Fr. 169,322. 11 |
| " " " " Generalrechnung von                      | " 529,375. 16   |
| und demnach einen Rückschlag auf dem Staats-     |                 |
| vermögen von                                     | Fr. 693,697. 27 |
- herausstellen, genehmigt.

- 7) Der Bundesrath wird eingeladen, die Form, in welcher die eidg. Staatsrechnung in Zukunft der Bundesversammlung vorgelegt werden soll, einer neuen Prüfung zu unterstellen und zu untersuchen, in wie fern in Festhaltung der in den bezüglichen Artikeln des Reglementes vom 4. Dezember 1854 niedergelegten Grundsätze, als Bestandtheil der gesammten eidg. Staatsrechnung eine besondere Verwaltungsrechnung, welche nur Kassaerhandlungen beschlägt und deren Saldo mit demjenigen der Generalrechnung den jeweiligen Vor- und Rückschlag im Staatsvermögen repräsentirt, forterhalten werden kann.

### Im Allgemeinen.

- 8) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes vom Jahr 1859 die Genehmigung ertheilt.  
 9) Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1859 wird genehmigt.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes  
und des Bundesgerichts während des Jahres 1859, so wie über die eidgenössische  
Staatsrechnung vom gleichen Jahre. (Vom 28. Juni 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1860
Date	
Data	
Seite	443-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 106

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.